

Lea Nele Schmidt

Hintergrund, aktuelle
Rechtsprechung und aktuelle
rechtspolitische
Entwicklungen im Bereich
der Sanktionsabwehr

Heft 201

Januar 2026

Hintergrund, aktuelle Rechtsprechung und aktuelle rechtspolitische Entwicklungen im Bereich der Sanktionsabwehr

Von

Lea Nele Schmidt

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Jean Monnet-Professur zu Werteorientierter
Nachbarschafts- und Handelspolitik der EU

Lea Nele Schmidt, LL.M.oec. ist Doktorandin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Der Forschungsschwerpunkt ihrer Dissertation liegt im transnationalen Wirtschaftsrecht mit Fokus auf den Rohstoffsektor.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISBN 978-3-96670-291-1 (print)
ISBN 978-3-96670-292-8 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Von der Europäischen Union gefördert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALT

A. Einleitung.....	5
B. Hintergrund	6
I. Extraterritoriale Sanktionen und ihre völkerrechtliche Bewertung im Überblick ...	6
II. Sanktionsabwehr durch die EU	8
1. Entstehungsgeschichte der BlockingVO	8
2. Zwecke der Verordnung	10
3. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der BlockingVO.....	10
4. Das Befolgsungsverbot als Kernmechanismus	11
5. Ausnahmen vom Befolgsungsverbot nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO	12
6. Vollzug.....	13
C. Aktuelle Rechtsprechung.....	13
I. EuGH-Urteil Rs. Bank Melli Iran/Telekom Deutschland	14
1. Sachverhalt	14
2. Entscheidung des EuGH.....	15
a) Zur Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 BlockingVO	15
b) Zum Tatbestand des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO	16
c) Zur Rechtsfolge eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO	16
3. Bewertung	17
II. OLG Hamburg, Urteil vom 14.10.2022 – 11 U 116/19	19
III. BGH, Urteil vom 18. März 2025 - XI ZR 59/23	20
1. OLG Frankfurt, Urteil vom 28. Februar 2023 – 11 U 180/21 (Vorinstanz)	20
a) Sachverhalt	20
b) Entscheidung.....	20
c) Bewertung.....	20
2. Entscheidung über die Revision	22
a) Entscheidung	22
b) Bewertung	22
D. Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen.....	23
I. Evaluation der BlockingVO als Kerninstrument im Bereich der Sanktionsabwehr.....	23
1. Vollzugsdefizite	23
a) Defizite im private enforcement	23
b) Defizite im public enforcement.....	25
2. Dysfunktionalität	25
a) Aus unternehmerischer Perspektive	25
b) Aus der Perspektive der EU	27
II. Reformvorschläge	28
1. Anpassung des Anwendungsbereichs.....	28
2. Aufklärung über die BlockingVO	28
3. Stärkung eines einheitlichen Vollzugs	28
4. Straffung des Verfahrens nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO	29
5. Stärkung der Kompensationsmöglichkeiten für EU-Wirtschaftsteilnehmer	29
6. Kohärenz mit dem Anti-Coercion Instrument der EU	29

III.	Zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Sanktionsabwehr.....	30
E.	Fazit.....	31

A. Einleitung

Der Versuch von Staaten, ihre Interessen außerhalb ihres Staatsgebietes durchzusetzen, ist kein neues Phänomen und auch im Sanktionsbereich zu beobachten. Vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) wollen ihre Sanktionsgesetze im Ausland zur Anwendung bringen. Dadurch wird nicht nur die größte Handelsbeziehung weltweit, nämlich die zwischen den USA und der Europäischen Union (EU), beeinträchtigt.¹ Auch die freie Wirtschaftstätigkeit von juristischen und natürlichen Personen wird eingeschränkt.²

Der Großteil der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN) hält diese Sanktionspraxis für völkerrechtswidrig.³ Diesen Standpunkt vertrat auch die Europäische Gemeinschaft (EG), die zur Abwehr von US-Sanktionsgesetzen 1996 mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 reagierte.⁴

Die sog. Blocking-Verordnung (BlockingVO) als zentrales Instrument im Bereich der Sanktionsabwehr der EU hat seit der ersten Präsidentschaft von Donald Trump hohe Relevanz, steht jedoch zunehmend in der Kritik.⁵ Aufgrund des Verbotes, ausländischen Sanktionen nachzukommen, geraten Unternehmen in einen Konflikt zwischen extraterritorialen Sanktionsgesetzen und der BlockingVO.⁶ Zudem adressiert die auf die geopolitische Situation im Jahr 1996 zugeschnittene BlockingVO ausschließlich US-Sanktionen.⁷ Seit 1996 hat sich die geopolitische Situation jedoch zunehmend verschärft. Heute beeinflussen weitere Akteure wie China und Russland das Geschehen, was die Frage aufwirft, ob die BlockingVO dieser Situation gerecht wird.⁸

Diese Arbeit untersucht Hintergrund (B.), aktuelle Rechtsprechung (C.) und rechtspolitische Entwicklungen (D.) im Bereich der Sanktionsabwehr. Ziel der Arbeit ist es, den Hintergrund sowie die Funktionsweise der BlockingVO darzustellen und anhand der aktuellen Rechtsprechung die bei der Anwendung und Auslegung der BlockingVO entstehenden Probleme aufzuzeigen. Ausgehend davon werden aktuelle rechtspolitische Entwicklungen dargestellt und die Frage beantwortet, ob die BlockingVO in ihrer geltenden Fassung ein effektives Instrument zur Sanktionsabwehr ist oder diese dringend reformbedürftig ist.

¹ European Commission, United States, im Internet abrufbar: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/united-states_en (besucht am 14. Mai 2024).

² European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 2, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13129-Unlawful-extra-territorial-sanctions-a-stronger-EU-response-amendment-of-the-Blocking-Statute-/public-consultation_en (besucht am 29. Mai 2024).

³ UN Affairs, UN General Assembly calls for US to end Cuba embargo for 29th consecutive year, erhältlich im Internet: <https://news.un.org/en/story/2021/06/1094612> (besucht am 14. Mai 2024).

⁴ Verordnung Nr. 2271/96, ABl. EG Nr. L 309 vom 29. November 1996, 1 zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung Nr. 2018/1100, ABl. EG L 199I vom 7. August 2018, 1.

⁵ Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 182.

⁶ Johnson, CB 2022, 76; Lieberknecht, RIW 2023, Lieberknecht, IPRax 2022, 260 240; Seibt/Denninger, ZIP 2023, 1969; Walter, RIW 2018, 735; Gernert, IPRax 2020, 329.

⁷ Das ergibt sich aus dem Anhang der BlockingVO.

⁸ Lonardo/Szép, European Foreign Affairs Review 2023, 363 (370).

B. Hintergrund

I. Extraterritoriale Sanktionen und ihre völkerrechtliche Bewertung im Überblick

Sanktionen sind ein wesentliches außen- und sicherheitspolitisches Instrument, mit dem internationale Organisationen, Staaten und Staatenverbünde wie die EU restriktive Maßnahmen erlassen, um andere Staaten mit wirtschaftlichem oder politischem Druck zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.⁹ Sanktionen bezwecken beispielsweise Krisenbewältigung, Friedenssicherung sowie den Schutz völkerrechtlicher Grundwerte.¹⁰

Für ihre Verhängung existieren diverse Sanktionsregime, die miteinander verbunden sind, sich überschneiden können oder einander widersprechen.¹¹ Auf multilateraler Ebene kann der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängen.¹² Zudem gibt es von einzelnen Staaten ausgehende unilaterale Sanktionen.¹³ Die EU verhängt im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Sanktionen.¹⁴

Sanktionsgesetze gelten nur für juristische und natürliche Personen, die der Jurisdiktionshoheit des Staates unterliegen, der die Sanktionen verhängt. Dieser beschränkte Anwendungsbereich ergibt sich aus dem Prinzip der Jurisdiktionshoheit, das staatliche Hoheitsgewalt auf ihre Jurisdiktion begrenzt.¹⁵ Für die Definition der Jurisdiktionshoheit eines Staates markiert das sog. *Lotus-Urteil* des Internationalen Gerichtshofs (IGH) den Ausgangspunkt. Das vom IGH entwickelte Lotus-Prinzip besagt, dass Staaten als souveräne Völkerrechtssubjekte umfassend befugt sind, Hoheitsakte zu erlassen, sofern kein positives Verbot existiert, das die staatliche Souveränität begrenzt.¹⁶ Ein positives Verbot ist das völker gewohnheitsrechtlich anerkannte Interventionsverbot,¹⁷ das die Autonomie einzelner Staaten bei der Ausgestaltung ihres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems schützt.¹⁸

Zwar werden die Aktualität des Lotus-Prinzips und die hiesige Bedeutung des Interventionsverbots in Frage gestellt,¹⁹ jedoch ist allgemein anerkannt, dass die Befugnis, Sachverhalte extraterritorial zu regeln, eine hinreichende Verbindung zwischen dem Sachverhalt und dem

⁹ Sachs, in; Sachs/Pelz (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Außenwirtschaftsrecht, Kapitel IV Rn. 1; Europäische Kommission, COM (2021) 535 final vom 3. September 2021, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0535&from=EN> (besucht am 3. Mai 2024); Ruys/Ryngaert, British Yearbook on International Law 2020, 1 (4 ff.).

¹⁰ Rotte, Internationale Politische Ökonomie, in: Masala/Sauer/Wilhelm (Hrsg.), Handbuch der Internationalen Politik, 220; Herdegen, Europarecht, § 27 Rn. 14; Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 1.

¹¹ Sachs, in; Sachs/Pelz (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Außenwirtschaftsrecht, Kapitel IV Rn. 19.

¹² Dies ergibt sich aus Art. 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen, abgedruckt in: Schwartmann, in: Schwartmann (Hrsg.), Völker- und Europarecht, 4 (22); Schmidt, Journal of Conflict & Security Law 27 2022, 53 (58).

¹³ Schmidt, Journal of Conflict & Security Law 27 2022, 53 (58).

¹⁴ Vgl. dazu Herdegen, Europarecht, § 27 Rn. 11 ff; Roeder/Schlutz/Hille/Havlik/Conte, CCZ 2023, 33; Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 2.

¹⁵ Tietje, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 106; Schmidt, Journal of Conflict & Security Law 27 2022, 53 (56); Sattler, JuS 2019, 18 (20).

¹⁶ IGH, SS 'Lotus' (France v. Turkey), PCIJ Series A, No 10, 3 ff.

¹⁷ Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht Bd I/1, 320; Herdegen, Völkerrecht, § 35 Rn. 1.

¹⁸ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. USA), ICJ Reports 1986, 14 (131).

¹⁹ Hinweis auf die Aktualität des Lotus-Prinzips bei: Labus, Frankfurt Law Review 2023 (2), 73 (79) mwN.; Zum Interventionsverbot und seine heutige Bedeutung vgl.: Herdegen, Völkerrecht, § 35 Rn. 4.

regelnden Staat voraussetzt.²⁰ Diese hinreichende Verbindung besteht, wenn eine „sinnvolle“ Anknüpfung vorliegt.²¹ Anknüpfungspunkte sind das Territorial- oder aktive Personalprinzip, nach dem Staaten befugt sind, Hoheitsgewalt in ihrem Territorium und bezogen auf ihre Staatsangehörigen auszuüben.²² Weitere Anknüpfungspunkte sind das umstrittene Schutzprinzip sowie die Auswirkungslehre.²³

Trotzdem versuchen Staaten immer wieder, ihre Interessen mit Sanktionen durchzusetzen, die außerhalb des Staatsgebietes für Ausländer gelten sollen. Dieses Vorgehen prägt vor allem die Sanktionspraxis der USA, bei der zwischen sog. Primärsanktionen und Sekundärsanktionen differenziert wird.²⁴ Primärsanktionen richten sich an sog. *US-Persons*, also insbesondere staatsangehörige natürliche und juristische Personen oder ausländische Personen, die sich in den USA aufhalten.²⁵ Sekundärsanktionen dagegen richten sich an Drittstaatsangehörige, die Transaktionen mit den Subjekten abwickeln, an die sich Primärsanktionen richten.²⁶ Sie verbieten Drittstaatsangehörigen Transaktionen mit Personen abzuwickeln, die in der vom *Office of Foreign Assets Control* (OFAC) geführten *Specially Designated Nationals and Blocked Persons List* (SDN-Liste) aufgenommen sind.²⁷ Werden Rechtsgeschäfte mit gelisteten Personen eingegangen oder abgewickelt, droht der Ausschluss aus der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Ausschluss vom US-Finanzmarkt, die Aufnahme auf die SDN-Liste sowie Straf- und Bußgelder.²⁸ Ein Beispiel für ein Sanktionsgesetz, das Sekundärsanktionen enthält, ist der *Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996*, auch bekannt als *1996 Helms-Burton-Act*.²⁹ Dieses Gesetz richtet sich gegen das Castro-Regime und die kommunistische Ordnung auf Kuba.³⁰ Zudem existiert ein umfangreiches unilaterales Sanktionsregime der USA gegenüber Iran, das ebenfalls Sekundärsanktionen

²⁰ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht Bd I/1, 320 ff.; *Tietje*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 122; *Kamminga*, Extraterritoriality, MPIL, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1040?prd=MPIL> (besucht am 13. Mai 2024).

²¹ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht Bd I/1, 321.

²² *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 3 Rn. 55; *Tietje*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 114 ff.; *Ryngaert*, in: *Parrish/Ryngaert* (Hrsg.), Research Handbook on Extraterritoriality in International Law, 13 (14).

²³ Zum Schutzprinzip: *Tietje*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1 Rn. 122; zur Vertiefung mwN *Ryngaert*, in: *Parrish/Ryngaert* (Hrsg.), Research Handbook on Extraterritoriality in International Law, 13 (21 f.); Zur Auswirkungslehre vgl. *Kamminga*, Extraterritoriality, MPIL, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1040?prd=MPIL> (besucht am 13. Mai 2024).

²⁴ *Pfeil/Mertgen*, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 109 ff.; *Meyer*, University of Pennsylvania Journal of International Law 30 2009, 905 (926); *Sattler*, JuS 2019, 18 (21); *Malherbe*, New York University Journal of International Law and Politics 53 2021, 1017 (1023).

²⁵ *Roeder/Schlutz/Hille/Havlik/Conte*, CCZ 2023, 337 (338); *Meyer*, University of Pennsylvania Journal of International Law 30 2009, 905 (906); *Pfeil/Mertgen*, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 95.

²⁶ *Schmidt*, Journal of Conflict & Security Law 27 2022, 53 (60); *Meyer*, University of Pennsylvania Journal of International Law 30 2009, 905 (926); *Beaucillon*, in: *Beaucillon* (Hrsg.), Research Handbook on Unilateral and Extraterritorial Sanctions, 1 (6); *Ruys/Ryngaert*, British Yearbook on International Law 2020, 1 (4).

²⁷ *Pfeil/Mertgen*, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 94 ff.; zur SDN-Liste der OFAC: <https://sanctions-list.ofac.treas.gov/Home/static/sdn.html>.

²⁸ *Meyer*, University of Pennsylvania Journal of International Law 30 2009, 905 (929).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 in der Fassung vom 29. September 1996, ABl. EG L 309 vom 29. November 1996, 1.

³⁰ Cuban Liberty and Democratic Solidarity (LIBERTAD) Act of 1996, 22 U.S.C. 6021 note, erhältlich im Internet, <https://www.congress.gov/104/statute/STATUTE-110/STATUTE-110-Pg785.pdf> (besucht am 23. Mai 2024).

enthält. Dazu gehört insbesondere der *Iran Sanctions Act of 1996*,³¹ der aufgrund der wachsenden Besorgnis der USA über den friedlichen Charakter des iranischen Atomprogramms erlassen wurde und ebenfalls Sekundärsanktionen vorsah.³²

Für Primärsanktionen besteht eine Anknüpfung nach dem Territorial- sowie Personalitätsprinzip. Für Sekundärsanktionen, die den Zugang zum US-amerikanischen Markt betreffen, liegt eine sinnvolle Anknüpfung nach dem Territorialprinzip vor.³³ Für weitergehende Sekundärsanktionen fehlt es hingegen an einer Anknüpfung und damit an der Jurisdiktionshoheit, sodass diese als extraterritorial wirkende Sanktionen als völkerrechtswidrig angesehen werden.³⁴ Erst im Juni 2021 stimmten 184 Staaten für eine Resolution der UN-Generalversammlung, die in ihrer Präambel Bedenken über den *1996 Helms-Burton-Act* und seine extraterritorialen Effekte zum Ausdruck brachte.³⁵

II. Sanktionsabwehr durch die EU

Auch die Europäische Gemeinschaft (EG) bewertete die Sekundärsanktionen der USA aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung für völkerrechtswidrig und reagierte zur Abwehr dieser mit der BlockingVO.³⁶

1. Entstehungsgeschichte der BlockingVO

Anlass für den Erlass der BlockingVO bot unter anderem der bereits erwähnte *1996 Helms-Burton-Act*.³⁷ Die EG sah im Erlass dieses Gesetzes durch die USA einen Verstoß gegen das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) und wollte durch den Gebrauch des WTO-Streitbeilegungsmechanismus die USA zur Einhaltung des WTO-Rechts bewegen.³⁸ Es konnte jedoch eine politische Einigung erzielt werden, sodass die USA den *1996 Helms-Burton-Act* nicht gegen Staatsangehörige der EG zur Anwendung brachte.³⁹ Daraufhin wurde die Arbeit des für die

³¹ Iran Sanctions Act of 1996, 50 USC 1701 note, erhältlich im Internet: <https://www.congress.gov/bill/104th-congress/house-bill/3107/text> (besucht am 27. Mai 2024); National Defense Authorization Act of Fiscal Year 2012, 112 USC H.R. 1540, im Internet abrufbar: <https://www.congress.gov/112/statute/STATUTE-125/STATUTE-125-Pg1298.pdf> (besucht am 27. Mai 2024).

³² Bungenberg/Weiss, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 7 Rn. 79.

³³ Zur Bedeutung der angesprochenen Differenzierung vgl. Labus, Frankfurt Law Review 2023 (2), 73 (83).

³⁴ Labus, Frankfurt Law Review 2023 (2), 73 (89); Schmidt, Journal of Conflict & Security Law 27, 2022, 53 (80).

³⁵ UN Affairs, UN General Assembly calls for US to end Cuba embargo for 29th consecutive year, erhältlich im Internet: <https://news.un.org/en/story/2021/06/1094612> (besucht am 14. Mai 2024).

³⁶ vgl. Verordnung (EG) Nr. 2271/96, Abl. EG L 309 vom 29.11.1996, 1.

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 in der Fassung vom 29. September 1996, Abl. EG L 309 vom 29.11.1996, 1; Vgl. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 in der Fassung vom 29. September 1996, Abl. EG L 309 vom 29.11.1996, 1; Europäische Kommission, Leitfaden – Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, Abl. EU Nr. C 277 I/4 vom 7. August 2018.

³⁸ WTO, *United States – The Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*, Request for the Establishment of a Panel by the European Communities vom 8. Oktober 1996, WT/DS38/2.

³⁹ WTO, *United States – The Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*, Note of the Secretary vom 25. April 1994, WT/DS38/5.

Streitbeilegung eingerichteten WTO-Panels eingestellt.⁴⁰ Die BlockingVO wurde zunächst kaum zur Anwendung gebracht.⁴¹

Weiterhin relevant für die Sanktionsabwehr blieb zunächst der *Iran Sanctions Act of 1996*. Ab 2003 kam es zu Verhandlungen zwischen den USA, der EU, Iran, China, Frankreich, Russland, dem Vereinigten Königreich und Deutschland über eine Atomvereinbarung mit Iran zur Sicherstellung der zivilen Nutzung des iranischen Atomprogramms.⁴² Das Ergebnis von 12 Jahren Verhandlung war der sog. *Joint Comprehensive Plan of Action* (JCPOA), mit dem sich die Parteien im Jahr 2015 auf die Aussetzung der Sanktionen gegen Iran einigten,⁴³ die zuvor durch den UN-Sicherheitsrat, die EU und die USA verhängt worden waren.⁴⁴

Der JCPOA ist kein völkerrechtlicher Vertrag,⁴⁵ aufgrund der Resolution 2231 des UN-Sicherheitsrates jedoch rechtsverbindlich.⁴⁶ Trotz fehlendem Austrittsrecht, kündigten die USA unter der Trump-Administration 2018 die Mitgliedschaft im JCPOA.⁴⁷ In der Folge traten die US-Sanktionen gegen Iran wieder in Kraft.⁴⁸ Die Versuche, den JCPOA unter der Biden-Administration wiederherzustellen, scheiterten.⁴⁹

Um die von nun an wieder geltenden Sekundärsanktionen abzuwehren, reagierte die EU mit der „Wiederbelebung“ der BlockingVO, indem die inzwischen zuständige Europäische Kommission (Kommission) eine delegierte Verordnung zur Änderung der BlockingVO erließ.⁵⁰ Seither ist die Relevanz der BlockingVO erheblich gestiegen.

⁴⁰ WTO, *United States – The Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*, Note of the Secretary vom 24. April 1998, WT/DS38/6.

⁴¹ Sattler, JuS 2019, 18 (22).

⁴² Zamirirad, Die Atomvereinbarung mit dem Iran, erhältlich im Internet: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309940/die-atomvereinbarung-mit-iran/> (besucht am 17. Mai 2024); Meier/Zamirirad, Die Atomvereinbarung mit Iran, SWP-Aktuell 70 2015, 1.

⁴³ Joint Comprehensive Plan of Action vom 14. Juli 2015, erhältlich im Internet: https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/iran_joint-comprehensive-plan-of-action_en.pdf (besucht am 14. Mai 2024); Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, § 3, Rn. 58.

⁴⁴ Karpenstein/Sangi, EuZW 2019, 309.

⁴⁵ Meier/Zamirirad, Die Atomvereinbarung mit Iran: Folgen für regionale Sicherheit und Nichtverbreitung, SWP-Aktuell 70, August 2015, 1.

⁴⁶ Resolution 2231 des UN-Sicherheitsrates vom 20. Juli 2015, S/RES/2231 (2015), erhältlich im Internet: https://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2231.pdf (besucht am 14. Mai 2024).

⁴⁷ Rhein-Fischer/Scholl, Rückzug aus dem Atomabkommen: Drohen die USA mit einem Völkerrechtsbruch?, Verfassungsblog vom 7. März 2018, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/rueckzug-aus-dem-atomabkommen-drohen-die-usa-mit-einem-völkerrechtsbruch/> (besucht am 3. Juni 2024).

⁴⁸ Reimposing Certain Sanctions with Respect to Iran, Exec Order No 13846 vom 6. August 2018, erhältlich im Internet: <https://www.federalregister.gov/documents/2018/08/07/2018-17068/reimposing-certain-sanctions-with-respect-to-iran> (besucht am 14. Mai 2024).

⁴⁹ Auswärtiges Amt, Das iranische Atomprogramm vom 14. März 2024, im Internet abrufbar: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/iran-node/wiener-nuklearvereinbarung-atomprogramm-iran/202458> (besucht am 17. Mai 2024).

⁵⁰ Die Zuständigkeit der Kommission für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der BlockingVO durch delegierten Rechtsakt nach Art. 11a BlockingVO ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 BlockingVO, der seit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 ABl. EG L 209 von 29.11.1996 durch die Verordnung (EU) Nr. 37/2014, ABl. L 18 vom 21.1.2014 eine stärkere Rolle der Kommission vorsieht; Zur Änderung des Anhangs der BlockingVO vgl. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1100 der Kommission, ABl. L 199I vom 7.8.2018, 1–6; Europäische Kommission, COM (2021) 535 final vom 3. September 2021 3. September 2021, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0535&from=EN> (besucht am 3. Mai 2024).

2. Zwecke der Verordnung

Die BlockingVO soll die Auswirkungen der im Anhang der Verordnung aufgeführten Gesetze aufheben, neutralisieren oder blockieren, um die bestehende Rechtsordnung und die Interessen der Union sowie der natürlichen und juristischen Personen zu schützen.⁵¹

Sie soll die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von betroffenen natürlichen und juristischen Personen, die von der Kommission unter dem Begriff EU-Wirtschaftsteilnehmer zusammengefasst werden, aufrechterhalten und finanzielle sowie wirtschaftliche Auswirkungen der Sekundärsanktionen eindämmen.⁵²

Daneben dient die BlockingVO der Durchsetzung außen- und sicherheitspolitischer Ziele der EU und schützt die Souveränität des EU-Gesetzgebers sowie die Eigenständigkeit des Unionsrecht.⁵³ Zudem definiert die EU durch die BlockingVO ihr strategisches Interesse an einem autonomen Sanktionsregime.⁵⁴

3. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der BlockingVO

Nach Art. 11 Nr. 1 BlockingVO umfasst der persönliche Anwendungsbereich alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen.⁵⁵ In der EU ansässige Personen sind nach Art. 11 Nr. 4 BlockingVO ebenfalls erfasst, außer sie halten sich in dem Land auf, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.⁵⁶ Außerdem sind alle juristischen Personen erfasst, die in der EU eingetragen sind, also nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der EU haben.⁵⁷ Insgesamt hat die BlockingVO einen weiten personellen Anwendungsbereich.⁵⁸

Der sachliche Anwendungsbereich wird nach Art. 1 BlockingVO durch den Anhang der Verordnung festgelegt. Die Verordnung gilt nur für Sanktionsgesetze mit extraterritorialer Wirkung, bei denen die EU den Schutz durch die BlockingVO für erforderlich hielt und sie deshalb in den Anhang der BlockingVO aufnahm.⁵⁹ Bei den Verweisungen auf den Anhang handelt es sich um sog. statische Verweisungen, d.h. es wird auf die Fassung der Rechtsakte zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Anhang verwiesen.⁶⁰

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 in der Fassung vom 29. September 1996, ABl. EG L 309 vom 29.11.1996, 1; *de Vries*, International Business Lawyer 26 1998, 345 (346).

⁵² Europäische Kommission, Leitfaden – Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, ABl. EU Nr. C 277 I/4 vom 7. August 2018, 2; Im Folgenden wird die Formulierung EU-Wirtschaftsteilnehmer übernommen; *Szabados*, Cambridge Yearbook of European Legal Studies 2023, 1.

⁵³ *Plath*, EuZW 2020, 375 (378); *Schwendinger/Rehle*, RdTW 2022, 382 (383).

⁵⁴ *Lonardo/Szép*, European Foreign Affairs Review 2023, 363 (364).

⁵⁵ *de Vries*, International Business Lawyer 26 1998, 345 (346); *Niestedt/Göcke*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 11 VO (EG) 2271/96, Rn. 1; Im Folgenden genannte Artikel ohne dazugehörige Gesetzesangabe sind solche der BlockingVO.

⁵⁶ *de Vries*, International Business Lawyer 26 1998, 345 (346); *Niestedt/Göcke*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 11 VO (EG) 2271/96, Rn. 1.

⁵⁷ *Niestedt/Göcke*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 11 VO (EG) 2271/96, Rn. 4.

⁵⁸ *Huber*, Fordham International Law Journal 20 1997, 699 (702).

⁵⁹ *Niestedt/Göcke*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 1 VO (EG) 2271/96, Rn. 3; *de Vries*, Anthonius, International Business Lawyer 26 1998, 345 (347).

⁶⁰ *Vogt/Arendt*, in: Sachs/Pelz (Hrsg.), Außenwirtschaftsrecht, § 7 AWV Rn. 50; *Niestedt/Göcke*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 1 VO (EG) 2271/96, Rn. 5.

Da die BlockingVO als Reaktion auf die Sanktionspraxis der USA erlassen wurde, sind bislang ausschließlich US-amerikanische Sanktionsgesetze in den Anhang der Verordnung aufgenommen worden. Der Anwendungsbereich kann jedoch auf Sanktionsgesetze anderer Länder ausgeweitet werden. Dafür wäre die Aufnahme des Sanktionsgesetzes in den Anhang der Verordnung nach Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 11a BlockingVO erforderlich. Dies könnte die Kommission durch delegierten Rechtsakt bewirken.

4. Das Befolgsungsverbot als Kernmechanismus

Das Befolgsungsverbot aus Art. 5 Abs. 1 BlockingVO ist der zentrale und zugleich umstrittenste Mechanismus der BlockingVO. Anders als Art. 4 BlockingVO, der den mitgliedstaatlichen Gerichten und Behörden verbietet, Entscheidungen, die auf den in der Verordnung aufgeführten Rechtsakten basieren, anzuerkennen,⁶¹ adressiert Art. 5 Abs. 1 BlockingVO die EU-Wirtschaftsteilnehmer.⁶² Art. 5 Abs. 1 BlockingVO verbietet allen EU-Wirtschaftsteilnehmern, Forderungen oder Verboten von Rechtsakten nachzukommen, die in den Anhang der Verordnung aufgenommen wurden.⁶³

Das Befolgsungsverbot ist aufgrund der Konsequenz für Unternehmen umstritten. Durch die Bestimmung aus Art. 5 Abs. 1 BlockingVO geraten EU-Wirtschaftsteilnehmer in eine „regulatorische Zwickmühle“ zwischen Sanktionen von Drittstaaten wie der USA und dem EU-Recht.⁶⁴ Handeln sie beispielsweise im Einklang mit US-Sekundärsanktionen, können sie zwar eine Sanktionierung seitens der USA verhindern, gleichzeitig drohen jedoch rechtliche Konsequenzen für den Verstoß gegen Unionsrecht. Handeln sie hingegen unionsrechtskonform, droht eine Sanktionierung durch die USA.

Darüber hinaus bereitet die Auslegung und Anwendung des Befolgsungsverbots den Unternehmen und den mitgliedstaatlichen Gerichten erhebliche Schwierigkeiten. Sanktionsgesetze sind reaktive, dynamische Instrumente, die unter zeitlichem Druck entstehen.⁶⁵ Gleichermaßen gilt für *blocking-statutes*, die eine Antwort auf Sanktionsgesetze darstellen. Deshalb überrascht es wenig, dass Vorschriften häufig unklar formuliert sind und diese in ihrer Auslegung und Anwendung problematisch sind.

Exemplarisch für die Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO ist die Frage nach dem sachlichen Anwendungsbereich.⁶⁶ Gilt das Befolgsungsverbot nur, wenn eine konkrete Weisung durch die Behörden oder Gerichte des Drittstaates ergangen ist, oder ist es ausreichend, dass sich ein Verhalten als „Nachkommen“ darstellt, ohne dass es konkreter Weisungen bedarf?⁶⁷ Was ist unter einem „Nachkommen“ zu verstehen? Um sich dieser Frage nähern zu können, ist zu prüfen, ob bereits ein Geschäftskontakt besteht, der in den Anwendungsbereich

⁶¹ Niestedt/Göcke, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 4 VO (EG) 2271/96, Rn. 1.

⁶² *Ibid.*, Rn. 1.

⁶³ Niestedt/Göcke, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 4 VO (EG) 2271/96, Rn. 2.

⁶⁴ Johnson, CB 2022, 76; Lieberknecht, RIW 2023, Lieberknecht, IPRax 2022, 260 240; Seibt/Denninger, ZIP 2023, 1969; Walter, RIW 2018, 735; Gernert, IPRax 2020, 329.

⁶⁵ Sattler, JuS 2019, 18 (19) Plath, EuZW 2020, 375 (378).

⁶⁶ Mit dieser Frage musste sich der EuGH in EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035 befassen.

⁶⁷ Diese Frage war ebenfalls Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035.

eines Sanktionsgesetzes aus dem Anhang fällt oder nicht.⁶⁸ Ohne Geschäftskontakt besteht keine Gefahr, durch ein bloßes Unterlassen der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unter den Begriff des Nachkommens zu fallen.⁶⁹ Eine Pflicht, Geschäftstätigkeiten mit sanktionierten Wirtschaftsakteuren aufzunehmen, besteht nicht und dies würde den europäischen Grundfreiheiten, den Grundrechten sowie dem deutschen Grundsatz der Privatautonomie zuwiderlaufen.⁷⁰

Problematischer ist die Situation bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, die nach den im Anhang gelisteten Sanktionsgesetzen verboten sind. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Abgrenzung zwischen der erlaubten Ausübung der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit und einem verbotenen „Nachkommen“ i. S. d. Art. 5 Abs. 1 BlockingVO.⁷¹

Differenziert werden könnte zwischen der rechtlichen Anerkennung des Verbots oder der Forderung sowie der tatsächlichen Berücksichtigung, wobei die rechtliche Anerkennung ein „Nachkommen“ darstellen würde und die tatsächliche Berücksichtigung der Ausübung wirtschaftlicher Entscheidungsfreiheit zuzuordnen wäre.⁷² Rechtliche Anerkennung würde zum Beispiel durch die Vereinbarung einer Compliance-Klausel erfolgen, mit der sich die EU-Wirtschaftsteilnehmer pauschal den US-Sanktionen unterwerfen.⁷³

Abgestellt werden könnte auch auf die subjektive Zielrichtung des Handelns.⁷⁴ Stellt sich ein Verhalten objektiv als Verstoß gegen ein im Anhang gelistetes Gesetz dar und zielt das Verhalten subjektiv darauf ab, im Einklang mit den Gesetzen zu handeln, läge ein Nachkommen und keine Ausübung wirtschaftlicher Handlungsfreiheit vor.⁷⁵

Noch extensiver könnte der Begriff des „Nachkommens“ dahingehend ausgelegt werden, dass der bloße Wille, einem im Anhang gelisteten Gesetz nachzukommen, bereits ein Nachkommen darstellt, ohne dass ein objektiver Verstoß vorliegen müsste.⁷⁶

5. Ausnahmen vom Befolgsungsverbot nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO

Um den EU-Wirtschaftsteilnehmern, die sich im Konflikt zweier Regelungsregime wiederfinden, mehr Spielraum zu gewähren, enthält Art. 5 Abs. 2 BlockingVO die Möglichkeit für Betroffene, eine Ausnahmegenehmigung vom Befolgsungsverbot bei der Kommission zu beantragen. Das Befolgsungsverbot ist vergleichbar mit dem aus dem deutschen Verwaltungsrecht bekannten repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt, nach dem ein Verhalten grundsätzlich verboten ist, jedoch von dem Verbot durch Ermessensentscheidung befreit werden kann.⁷⁷ Die Kriterien für eine Entscheidung über einen solchen Antrag wurden in einem Verfahren nach Art. 8 BlockingVO festgelegt.⁷⁸

⁶⁸ Vgl. *Hardings*, RdTW 2020, 442 (443).

⁶⁹ Europäische Kommission, Leitfaden – Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, Abl. EU Nr. C 277 I/4 vom 7. August 2018, 6.

⁷⁰ *Pfeil/Mertgen*, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 185.

⁷¹ *Ibid.*, Rn. 4.

⁷² *Bälz*, EuZW 2020, 416 (417 f.); *Bälz*, RIW 2022, 124.

⁷³ *Bälz*, EuZW 2020, 416 (420).

⁷⁴ Vgl. EuGH, Rs. C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom ELCI:EU:C:2021:1035*, Rn. 66-68, wobei keine ausdrücklichen Ausführungen dazu gemacht werden, ob ein objektiver Verstoß gegen ein im Anhang der BlockingVO gelistetes Sanktionsgesetz vorliegen muss; *Lieberknecht*, RIW 2023, 240 (241).

⁷⁵ *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 57; *Lieberknecht*, RIW 2023, 240 (241).

⁷⁶ OLG Hamburg, BeckRs 2022, 29655, Rn. 53.

⁷⁷ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 504; *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 56; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 26 Rn. 8.

⁷⁸ Vgl. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1101, ABl. Nr. L 199 I/7 vom 3. August 2018.

Auch im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 2 BlockingVO ergeben sich Probleme. Die Kommission hat klargestellt, dass die Anträge nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf das Befolgsungsverbot haben.⁷⁹ Der Leitfaden ist zwar rechtlich unverbindlich,⁸⁰ jedoch lässt sich auch aus dem Text der BlockingVO an keiner Stelle eine aufschiebende Wirkung entnehmen. Das führt dazu, dass das Befolgsungsverbot so lange einzuhalten ist, bis die Kommission ihre Entscheidung über den Antrag getroffen hat.⁸¹ In diesem Zeitraum drohen ihnen Sanktionen durch Drittstaaten wie der USA, wie zum Beispiel die Aufnahme auf die SDN-Liste, die erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen hätte.

6. Vollzug

Die BlockingVO kann öffentlich-rechtlich (*public enforcement*) und privatrechtlich (*private enforcement*) durch die Mitgliedstaaten vollzogen werden. Bei der Frage der Ausgestaltung des Vollzugs kommt ihnen ein Spielraum zu, der durch Art. 9 BlockingVO geschaffen und zugleich begrenzt wird.⁸² Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein.

Im deutschen Recht ist ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO nach § 82 Abs. 2 AWV i. V. m. § 19 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 AWG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeldern in einer Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet wird.⁸³ Bisher wurden keine Strafen gegen Unternehmen aufgrund der BlockingVO verhängt.⁸⁴

Im *private enforcement* ist § 134 BGB das Scharnier zwischen dem nationalen Recht und dem Unionsrecht. Art. 5 Abs. 1 BlockingVO stellt ein Verbotsgebot im Sinne von § 134 BGB dar.⁸⁵ Verstöße gegen das Befolgsungsverbot wirken sich somit unmittelbar auf Rechtsgeschäfte aus und können die Nichtigkeit dieser zur Folge haben.⁸⁶

C. Aktuelle Rechtsprechung

Seit 29 Jahren ist die BlockingVO bereits in Kraft und trotz Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten war sie bisher nur unregelmäßig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.⁸⁷ Seit der

⁷⁹ Europäische Kommission, Leitfaden – Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, Abl. EU Nr. C 277 I/4 vom 7. August 2018, 7; so auch *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1973) *Harings*, RdTW 2020, 442 (444); *Lieberknecht*, RIW 2023, 240 (241).

⁸⁰ *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1973).

⁸¹ Vgl. *Harings*, RdTW 2020, 442 (444).

⁸² *de Vries*, International Business Lawyer 26 1998, 345 (347).

⁸³ *Ibid.*, 347; *Pelz*, in: *Sachs/Pelz* (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Außenwirtschaftsrecht, Kapitel II § 82 AWV Rn. 9.

⁸⁴ *Bälz*, EuZW 2020, 416 (418).

⁸⁵ Zur Begründung des Verbotsgebotcharakters siehe *Schwendinger/Rehle*, RdTW 2022, 382 (384); EuGH 21.12.2021 – C- 124/20, *Bank Mellî Iran/Telekom ELCI:EU:C:2021:1035* Rn. 57; *Wülfing/Rabimi/Ghassemi/Dobert*, IWRZ 2022, 116 (118); *Plath*, EuZW 2020, 375 (378); *Zwickel*, in: *Reithmann/Martiny* (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Rn. 5.65; *Arnbrüster*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker* (Hrsg.), MüKO BGB, § 134 Rn. 51.

⁸⁶ OLG Hamburg, IWZR 2020, 183 (185).

⁸⁷ Einen Überblick mit gibt *Hardings*, RdTW 2020, 442.

„Reaktivierung“ der BlockingVO im Jahr 2018 ist ihre praktische Relevanz erheblich gestiegen,⁸⁸ was daran zu erkennen ist, dass sie nun vermehrt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten ist.⁸⁹

Das folgende Kapitel widmet sich dem ersten Vorabentscheidungsverfahren des EuGH zum Befolgsungsverbot sowie zwei darauffolgenden Verfahren vor den mitgliedstaatlichen Zivilgerichten.⁹⁰ Diese Verfahren sind vor allem relevant, weil sie Klarheit im Hinblick auf die dargestellten Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 BlockingVO in Aussicht stellen.⁹¹

I. EuGH-Urteil Rs. Bank Melli Iran/Telekom Deutschland

In diesem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH erstmals über die Auslegung des Anwendungsbereichs, des Tatbestands sowie der Rechtsfolge des Befolgsverbots zu entscheiden.⁹²

1. Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits der *Bank Melli Iran (BMI)* und der *Deutschen Telekom GmbH (Telekom)* ist ein Kommunikationsdienstleistungsvertrag, der die *Telekom* verpflichtet, Telefon- und Internetedienste für die Niederlassung der *BMI* in Hamburg bereitzustellen.⁹³ Nach der Wiedereinführung der US-Sanktionen gegen Iran 2018 wurde die *BMI* aus dem SWIFT-Netz ausgeschlossen.⁹⁴ Da deshalb zu erwarten war, dass die *BMI* zahlungsunfähig werden würde, kündigte die *Telekom* den Vertrag mit der *BMI* zunächst fristlos und später ordentlich.⁹⁵

⁸⁸ Vgl. Lieberknecht, IPRax 2022, 260.

⁸⁹ Zu den Entscheidungen deutscher Gerichte vgl.: LG Hamburg, BeckRS 2018, 31002; LG Hamburg BeckRS 2018, 32002; OLG Köln, BeckRS 2020, 4132; OLG Frankfurt a.M., BeckRS 2023, 6437; Zum Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH vgl. EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:1035; Zur Nichtigkeitsklage vor dem EuG, vgl. EuG Rs. T-8:21, *IFIC Holding AG*, ECLI:EU:T:2023:387.

⁹⁰ Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (Deutschland) eingereicht am 5. März 2020 – Bank Melli Iran, Aktiengesellschaft nach iranischem Recht gegen Telekom Deutschland GmbH, Rechtssache C-124/20, ABl. EU Nr. C 201/16 vom 15. Juni 2020; OLG Hamburg, BeckRs 2022, 29655; OLG Frankfurt a.M., BeckRS 2023, 6437.

⁹¹ Ein weiteres aktuelles Verfahren stellt eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV gegen eine von der Kommission nach Art. 5 Abs. 2 erteilte Ausnahmegenehmigung dar. Da es in diesem Urteil jedoch nicht direkt um Auslegungsschwierigkeiten des Befolgsverbots als zentrales Instrument der BlockingVO geht, sondern vor allem auch um die Rolle Dritter, also der Adressaten der Primärsanktionen, wird auf dieses aktuelle Verfahren nur in der Fußnote verwiesen. Siehe dazu: EuG Rs. T-8:21, *IFIC Holding AG*, ECLI:EU:T:2023:387.

⁹² Zur Prüfungskompetenz des EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 276 AEUV vgl. Wegener, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 267 AEUV, Rn. 3; Kotzur/Dienelt in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 267 AEUV, Rn. 6; Kaufmann, in: Dausse/Ludwig (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, P. II. Rn. 2; Pechstein/Görlitz, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art. 267 AEUV Rn. 15.

⁹³ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:1035, Rn 2, 16; Gernert, IPRax 2020, 329 (330).

⁹⁴ Das SWIFT-Netz ist ein Telekommunikationsdienstleistungsnetz zur sicheren Durchführung grenzüberschreitender Finanztransaktionen, vgl. Deutsche Bundesbank Eurosystem SWIFT, im Internet erhältlich: <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/ueberwachung/swift-603612> (abgerufen am 7. Mai 2024).

⁹⁵ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:1035, Rn. 21; OLG Hamburg, IWRZ 2020, 183 (184); Gernert, IPRax 2020, 329 (330); Plath, EuZW 2020, 375.

Das LG Hamburg musste sich mit der Frage befassen, ob eine ordentliche Kündigung wegen eines Verstoßes gegen das Befolgsungsverbot aus Art. 5 Abs. 1 BlockingVO nichtig ist.⁹⁶ Nachdem das LG Hamburg dies verneinte, legte die *BMI* Berufung beim OLG Hamburg ein.⁹⁷ Das OLG Hamburg setzte das Verfahren aus und rief den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 I und III AEUV an.⁹⁸

Fraglich war, ob die Anwendung des Befolgsungsverbots eine konkrete Weisung von Verwaltungs- oder Justizbehörden der Drittländer an EU-Wirtschaftsteilnehmer voraussetzt oder ob das Befolgsungsverbot bereits anwendbar ist, wenn sich eine rechtsgeschäftliche Handlung, wie zum Beispiel eine Kündigung durch EU-Wirtschaftsteilnehmer, als Befolgung darstellt.⁹⁹

Außerdem war fraglich, welche Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein müssen, um einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO anzunehmen.

Zuletzt hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob Art. 5 Abs. 1 BlockingVO sowie Art. 9 BlockingVO „grundrechtskonform zu reduzieren“ sind.¹⁰⁰ Fraglich war, ob ein Verstoß gegen das Befolgsungsverbot stets zur Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts führt oder eine Ausnahme für den Fall anzunehmen ist, dass sich eine uneingeschränkte Anwendung des Befolgsverbots unter Berücksichtigung der Grundrechtecharta der EU als unverhältnismäßig darstellt.¹⁰¹

2. Entscheidung des EuGH

a) Zur Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 BlockingVO

Nach der Auslegung des EuGH bedarf es für die Eröffnung des Anwendungsbereichs keiner konkreten Weisung.¹⁰² Durch die Verwendung des Wortes „einschließlich“ in Art. 5 Abs. 1 BlockingVO komme eine weite Formulierung zum Ausdruck.¹⁰³ Zudem könne sich eine Forderung oder ein Verbot nicht nur aus einer Einzelmaßnahme ergeben, sondern auch aus einem abstrakten, allgemeinen Rechtsakt.¹⁰⁴ Im Vergleich zum eng gefassten Begriff der „Entscheidung“ in Art. 4 und Art. 7 lit. d) BlockingVO, der sich ausschließlich auf Weisungen beziehe, sei der Begriff „Forderung“ oder „Verbot“ in Art. 5 Abs. 1 BlockingVO weit zu verstehen.¹⁰⁵ Auch seinem Sinn und Zweck nach müsse Art. 5 Abs. 1 BlockingVO weit ausgelegt werden, um die Auswirkungen

⁹⁶ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, *Plath*, EuZW 2020, 375.

⁹⁷ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 25; *OLG Hamburg*, IWRZ 2020, 183 ff.

⁹⁸ *OLG Hamburg*, IWRZ 2020, 183.

⁹⁹ vgl. Vorlagefrage Nr. 1 des Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (Deutschland) eingereicht am 5. März 2020 – Bank Melli Iran, Aktiengesellschaft nach iranischem Recht gegen Telekom Deutschland GmbH, Rechtssache C-124/20, ABl. EU Nr. C 201/16 vom 15 Juni 2020; EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 42.

¹⁰⁰ *Bätz*, IWRZ 2020, 183 (186).

¹⁰¹ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 72 f.

¹⁰² *Ibid.*, Rn. 44-51; so auch OLG Hamburg; restriktiv dagegen OLG Köln, BeckRS 2020, 4132, Rn. 90.

¹⁰³ EuGH Rs. C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 45.

¹⁰⁴ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 46 unter Bezugnahme auf den Generalanwalt Hogan, der ebenfalls der Auffassung ist, dass das Befolgsverbot auch ohne konkrete Weisung gilt, vgl. dazu Schlussanträge des Generalanwalts G. Hogan, EuGH Rs- C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:386, Rn. 55.

¹⁰⁵ EuGH Rs. C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 47, der die Argumentation des Generalanwalt Hogan aufgreift, vgl. dazu Schlussanträge des Generalanwalts G. Hogan, EuGH Rs- C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:386, Rn. 57.

der extraterritorialen Sanktionen effektiv abmildern bzw. blocken zu können, da die in der Verordnung gelisteten Gesetze ihre Wirkungen über die bloße Androhung von Rechtsfolgen entfallen könnten.¹⁰⁶

b) *Zum Tatbestand des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO*

Der EuGH legt den Begriff „Nachkommen“ subjektiv aus, indem er für die Beurteilung, ob eine rechtsgeschäftliche Handlung eine verbotene Befolgung darstellt, auf die Motive des Rechtsgeschäfts abstellt.¹⁰⁷ Zielt eine rechtsgeschäftliche Handlung darauf ab, den Bestimmungen der im Anhang gelisteten Sanktionsgesetze nachzukommen, liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO vor.¹⁰⁸

c) *Zur Rechtsfolge eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO*

Zunächst stellt der EuGH zwei Dinge klar. Erstens betont er, dass alle Bestimmungen des Unionsrechts im Lichte der EU-Grundrechtecharta (GrCH) auszulegen sind,¹⁰⁹ was nach Art. 51 GrCH auch für die Mitgliedstaaten bei der (judikativen) Durchführung des Unionsrechts gilt.¹¹⁰ Zweitens macht er deutlich, dass die Umsetzung der BlockingVO in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt und die Entscheidung des EuGH lediglich eine „Richtschnur“ für die rechtliche Würdigung der mitgliedstaatlichen Gerichte darstellt.¹¹¹ Ob der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat, obliege demnach der Bewertung der mitgliedstaatlichen Gerichte.¹¹² Dabei seien die Bestimmungen der BlockingVO im Lichte des Art. 16 GrCH auszulegen, der die unternehmerische Freiheit schütze.¹¹³ Die unternehmerische Freiheit umfasst das Recht des Unternehmers, frei über seine wirtschaftlichen Mittel zu verfügen sowie die Freiheit, Verträge abzuschließen oder zu kündigen.¹¹⁴

Die Nichtigkeitsfolge stellt eine Beeinträchtigung der durch Art. 16 GrCH geschützten unternehmerischen Freiheit dar. Diese Freiheit gilt jedoch nicht schrankenlos.¹¹⁵ Einschränkungen können nach Art. 52 GrCH im allgemeinen Interesse gerechtfertigt sein,¹¹⁶ zum Beispiel wenn

¹⁰⁶ EuGH Rs, C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 47, der die Argumentation des Generalanwalt Hogan aufgreift, vgl. dazu Schlussanträge des Generalanwalts G. Hogan, EuGH Rs- C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:386, Rn. 63, 64.

¹⁰⁷ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 68.

¹⁰⁸ *Ibid.*, Rn. 66-68.

¹⁰⁹ *Ibid.*, Rn. 70.

¹¹⁰ EUGH, EuZW 2007, 737 (74).

¹¹¹ EuGH, Rs. C-679/18, *OPR-Finance*, EU:C:2020:267, Rn. 27; EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 75.

¹¹² EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 74.

¹¹³ *Ibid.*, Rn. 70 ff.

¹¹⁴ EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 70, 78; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 16 EU-GRCharta, Rn. 1; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), GRCh, Art. 16 GRCh Rn. 12.

¹¹⁵ *Kingreen*, in: Calliess/ Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 52 GrCH, Rn. 61; *Jarass*, in: Jarass (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, Art. 52 GrCH Rn. 19.

¹¹⁶ *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 52 GrCH, Rn. 65 ff; *Jarass*, in: Jarass (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, Art. 52 GrCH, Rn. 36; EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn. 81.

sie einem von der Union anerkannten Ziel dienen und zur Erreichung dieses Ziels geeignet sowie erforderlich, also verhältnismäßig sind.¹¹⁷

Bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Auslegung des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO und des Art. 9 BlockingVO im Lichte der GrCH seien insbesondere die durch Sekundärsanktionen drohenden wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen mit den Auswirkungen einer Ausnahme auf die Ziele der Verordnung abzuwägen.¹¹⁸ Einbezogen werden müsse, ob die Unternehmen eine Antrag nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO gestellt haben.¹¹⁹ Durch eine Ausnahmegenehmigung können die Unternehmen dafür sorgen, dass es gar nicht erst zu einer Beschränkung ihrer unternehmerischen Freiheit kommt. Nehmen sie diese Möglichkeit nicht wahr, seien sie weniger schützenswert.¹²⁰

3. Bewertung

Die Entscheidung des EuGH konnte die Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO beseitigen, indem er klargestellt hat, dass es keiner konkreten Weisung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO braucht. US-Sekundärsanktionen enthalten meist Verbote und keine Handlungsgebote, sodass ein Nachkommen bereits vorliegt, wenn bestimmte Geschäfte nicht getätigter werden.¹²¹ Damit ist die Annahme, dass die Anwendbarkeit der BlockingVO keine Weisung der Gerichte oder Behörden der Drittstaaten voraussetzt, nicht nur konsequent,¹²² sondern unter dem Stichwort der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts dogmatisch richtig.¹²³ Eine restriktive Auslegung des Anwendungsbereichs des Befolgsverbots fördert die durch Sekundärsanktionen intendierte wirtschaftliche Isolation von Ländern wie Iran, da Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit iranischen Handelspartnern eher beenden würden, als eine folgenschwere Sanktionierung durch die USA zu riskieren. Das widerspricht den Zielen der BlockingVO, da es den Interessen der EU, die auf politische und wirtschaftliche Integration statt Isolation setzt, entgegensteht.¹²⁴ Zudem gefährdet es die Autonomie der EU.

Im Hinblick auf die Frage, wann ein „Nachkommen“ vorliegt und der Tatbestand des Befolgsverbots erfüllt ist, sorgt der EuGH für Klarstellung und schließt sich der subjektiven Auslegung an. Die restriktive Auslegung zwischen rechtlicher Anerkennung und tatsächlicher Berücksichtigung zu differenzieren, greift er nicht auf.

Zu kritisieren ist, dass eine extensive Auslegung unternehmerische Freiheit reduziert und im Hinblick auf den Schutz der EU-Wirtschaftsteilnehmer zweckwidrig ist.¹²⁵ Der damit

¹¹⁷ EuGH, Rs. C-283/11, EU:C:2013:28, Rn. 48; EuGH, Rs. C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom ELCI:EU:C:2021:1035*, Rn. 83.

¹¹⁸ EuGH, Rs. C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom ELCI:EU:C:2021:1035*, Rn. 92, 95.

¹¹⁹ *Ibid.*, Rn. 93.

¹²⁰ *Ibid.*, Rn. 93.

¹²¹ *Niestedt/Göcke*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Art. 5 VO (EG) 2271/96, Rn. 2; *Lieberknecht*, IPRax 2022, 260 (261).

¹²² EuGH, Rs. C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom ELCI:EU:C:2021:1035*, Rn 51.

¹²³ *Johnson*, CB 2022, 76 (79); *Schwendinger/Rehle*, RdTW 2022, 382 (387).

¹²⁴ Europäische Union, Handel, im Internet abrufbar: https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/trade_de (besucht am 21. Mai 2024).

¹²⁵ *Bätz*, RIW 2022, 124.

einhergehenden Verschärfung der wirtschaftlichen Zwangslage für Unternehmen soll durch den Schadensersatzanspruch aus Art. 6 BlockingVO abgeholfen werden.

Für die extensive Auslegung spricht, dass diese Auslegung die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts fördert.¹²⁶ Außerdem gibt es die primäre Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO zu beantragen, um eine Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit von Anfang an zu vermeiden.¹²⁷ Letztendlich verbleiben EU-Wirtschaftsteilnehmer in der Zwickmühle zwischen Sekundärsanktionen und dem Befolgsungsverbot. Jedoch wird die Ausweitung des Tatbestands durch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf Ebene der Rechtsfolgen vom Vollzug eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO abzusehen und so Unternehmen zu schützen, denen hohe wirtschaftliche Verluste drohen.¹²⁸ Im deutschen Recht gilt: Sind die Voraussetzungen des § 134 BGB gegeben,¹²⁹ ist das Rechtsgeschäft nichtig.¹³⁰ Nur ausnahmsweise wurde angenommen, dass eine Nichtigkeit nach § 242 BGB unbeachtet bleiben kann.¹³¹ § 134 BGB i.V. m. Art 5 Abs. 1, Art. 9 BlockingVO ist jedoch europarechtskonform auszulegen, sodass ein Spielraum entsteht, der so im deutschen Recht nicht vorgesehen ist. Dadurch gibt es neben der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, ein Korrektiv im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO.¹³²

Auch das Rangverhältnis zwischen dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung aus Art. 5 Abs. 2 BlockingVO und der von den nationalen Gerichten vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist geklärt. Primär ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO zu stellen.¹³³ Wird dieser von der Kommission abgelehnt, greift sekundär die Möglichkeit des nationalen Gerichts, aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten von einem *private enforcement* abzusehen. Dieses Rangverhältnis ergibt sich daraus, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist, ob ein Antrag gestellt worden ist oder nicht.

Das sekundäre Korrektiv ist also nur in zwei Fällen relevant: zum einen, wenn die Kommission noch nicht über den Antrag entschieden hat und zum anderen, wenn sie den Antrag negativ beschieden hat. Sobald die Kommission vom Befolgsungsverbot befreit, kann kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO vorliegen.

Dadurch, dass die Antragsstellung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist, wird zudem ein Gleichlauf zwischen den Genehmigungsverfahren und den Zivilprozessen geschaffen.¹³⁴ Ist keine Genehmigung beantragt, ist die Frage, ob die Durchsetzung des Befolgsungsverbots einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische

¹²⁶ Bereits vor der Entscheidung EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Mellî Iran/Telekom* ECLI:EU:C:2021:1035, *Haring*, RdTW 2020, 442 (443).

¹²⁷ *Schwendinger/Rehle*, RdTW 2022, 382 (386).

¹²⁸ *Lieberknecht*, RIW 2023, 240 (241); *Roeder/Schmidt/Schlutz/Havlík*, CCZ 2024, 118 (120).

¹²⁹ Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Nichtigkeit nach § 134 BGB vgl.: *Mansel*, in: Stürner (Hrsg.), Jauernig-BGB, § 134 Rn. 1 ff; *Arnbrüster*, in: Säcker/Rixecker/Oetker (Hrsg.), MüKO-BGB, § 134, Rn. Rn. 41 ff.

¹³⁰ *Mansel*, in: Stürner (Hrsg.), Jauernig-BGB, § 134 Rn. 17; *Arnbrüster*, in: Säcker/Rixecker/Oetker (Hrsg.), MüKO-BGB, § 134, Rn. 193.

¹³¹ Der BGH vertritt in *BGHZ* 176, 198 (202), dass der Grundsatz von Treu und Glauben das gesamte Rechtsleben beherrsche und daher auch im Rahmen nichtiger Rechtsgeschäfte gelte.

¹³² Aufgegriffen durch OLG Frankfurt, OLG Frankfurt, Urteil vom 10.01.2024 - 17 U 90/22, Rn. 94.

¹³³ *Lingert*, in: Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann (Hrsg.), Compliance aktuell, 2024, Die Bank Mellî Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, Rn. 24.

¹³⁴ *Bälz*, RIW 2022, 124 (126); *Lieberknecht*, IPRax 2022, 260 (263).

Freiheit aus Art. 16 GrCH darstellt, zu verneinen.¹³⁵ Wurde die Genehmigung rechtmäßig versagt, werden die dort von der Kommission getätigten Erwägungen wohl auch beim Vollzug des Befolgsverbots berücksichtigt.¹³⁶

II. OLG Hamburg, Urteil vom 14.10.2022 – 11 U 116/19

Nach Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH entschied das OLG Hamburg über die Klage der *BMI*. Für die Prüfung des Tatbestands des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO nahm das Gericht eine Motivprüfung vor.¹³⁷ Darüber hinaus trug das Gericht jedoch vor, dass es nicht darauf ankomme, ob tatsächlich ein Verstoß gegen ein im Anhang gelistetes Gesetz vorliege.¹³⁸ Maßgeblich sei die Vorstellung der handelnden Person.¹³⁹

Durch seine Entscheidung beseitigt das OLG die vermeintlich durch das Vorlageverfahren geschaffene Auslegungsklarheit im Hinblick auf den Tatbestand von Art. 5 Abs. 1 BlockingVO.¹⁴⁰ Zur Frage, ob ein Verstoß gegen ein im Anhang gelistetes Gesetz objektiv vorliegen muss, äußert sich der EuGH zwar nicht explizit, befreit jedoch auch nicht von den Feststellungen eines objektiven Verstoßes.¹⁴¹

Das Urteil des OLG Hamburg steht zu Recht in der Kritik. Zum einen wird reines „Gesinnungsunrecht“ sanktioniert, ohne dass tatsächlich Unionsinteressen durch ein Befolgen der US-Sanktionen gefährdet würden.¹⁴² Vor diesem Hintergrund scheint es fraglich, inwieweit der Eingriff in die unternehmerische Freiheit, der mit dem Befolgsverbot einhergeht, gerechtfertigt werden kann.¹⁴³ Einem Nachkommen ist immanent, dass ein entsprechender Befehl vorausgeht.¹⁴⁴ Dieser Befehl existiert nicht, wenn die ausländische Sanktionsnorm objektiv nicht anwendbar ist.¹⁴⁵ Außerdem würde das Befolgsverbot weiter reichen als die ausländischen Sanktionsgesetze, was dem Konzept der BlockingVO widerspricht.¹⁴⁶ Die Verordnung ist gerade so konzipiert, dass die im Anhang gelisteten Gesetze den Anwendungsbereich des Befolgsverbots eröffnen und zugleich begrenzen.¹⁴⁷ Zudem sind Verstöße gegen das Befolgsverbot bußgeldbewehrt, sodass das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot sowie die strikte Wortlautgrenze aus Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten sind.¹⁴⁸

Eine Revision wurde nicht zugelassen und nachfolgende Entscheidungen haben die vom OLG Hamburg statuierten Maßstäbe bei der Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO gegeben ist, bereits aufgegriffen.¹⁴⁹

¹³⁵ Lieberknecht, IPRax 2022, 260 (263); vor EuGH, Rs. C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035, Rn 51 bereits Bierwagen, RIW 2020, 584 (586).

¹³⁶ Lieberknecht, IPRax 2022, 260 (263).

¹³⁷ OLG Hamburg, BeckRs 2022, 29655.

¹³⁸ OLG Hamburg, BeckRs 2022, 29655.

¹³⁹ *Ibid.*, Rn 53.

¹⁴⁰ *Ibid.*, Rn. 53.

¹⁴¹ Seibt/Denninger, ZIP 2023, 57 (59); Lieberknecht, RIW 2023, 240 (241).

¹⁴² Seibt/Denninger, ZIP 2023, 57 (60).

¹⁴³ *Ibid.*, 60.

¹⁴⁴ Seibt/Denninger, ZIP 2023, 57 (60).

¹⁴⁵ *Ibid.*, 60.

¹⁴⁶ *Ibid.*, 60.

¹⁴⁷ *Ibid.*, 60.

¹⁴⁸ Seibt/Denninger, ZIP 2023, 57 (60); Balz, EuZW 2020, 416, (417); Balz, RIW 2022, 124 (126).

¹⁴⁹ Vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 10.01.2024 - 17 U 90/22, Rn. 94.

III. BGH, Urteil vom 18. März 2025 - XI ZR 59/23

1. OLG Frankfurt, Urteil vom 28. Februar 2023 – 11 U 180/21 (Vorinstanz)

Die Frage der Wirkung des Antrags nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO auf den Vollzug des Befolgsverbots war bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens vor dem OLG Frankfurt.¹⁵⁰

a) Sachverhalt

Beklagte war die *Clearstream Banking AG* (C-AG), die von den USA auf die SDN-Liste gesetzt wurde.¹⁵¹ Die C-AG hatte Depots der Klägerin, einer von den US-Sanktionen gegen Iran betroffenen Person, eingefroren sowie Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlungsbeträgen gestoppt, um eine eigene Sanktionierung durch die USA zu verhindern. Damit hat die C-AG den Tatbestand des Art. 5 Abs. 1 BlockingVO verwirklicht.¹⁵² Gleichzeitig hat sie Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO beantragt.¹⁵³ Über diese wurde im entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschieden. Die Klägerin begeht unter anderem das Unterlassen des Einfrierens der Wertpapierkonten.¹⁵⁴

b) Entscheidung

Im Rahmen der Prüfung eines Unterlassungsanspruchs nach § 1004 BGB i. V. m. Art. 5, 6 BlockingVO befasste sich das Gericht mit der Frage, ob das Befolgsverbot auch im Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Entscheidung über den Antrag nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO gilt.¹⁵⁵ Nach der Überzeugung des OLG Frankfurt sei es unverhältnismäßig, das Befolgsverbot durchzusetzen, soweit ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurde und es nicht offensichtlich ist, dass das Interesse an der Durchsetzung des Befolgsverbots höher zu gewichten ist als die drohenden wirtschaftlichen Verluste der Antragstellerin.¹⁵⁶ Das Gericht stützt sich auf die Auslegung des EuGH, der entschieden hat, dass bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Durchsetzung des Befolgsverbots berücksichtigt werden soll, ob ein Antrag nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO gestellt wurde.¹⁵⁷

c) Bewertung

Die Entscheidung, dass der Vollzug des Befolgsverbots im Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Entscheidung unverhältnismäßig ist, führt dazu, dass dem Antrag nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO eine aufschiebende Wirkung zukommt.

¹⁵⁰ OLG Frankfurt BeckRS 2023, 6437.

¹⁵¹ *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969.

¹⁵² OLG Frankfurt, BeckRS 2023, 6437, Rn. 2 ff.

¹⁵³ *Ibid.*, Rn. 44.

¹⁵⁴ Vgl. OLG Frankfurt, BeckRS 2023, 6437, Rn. 29.

¹⁵⁵ *Ibid.*, Rn. 100 ff.

¹⁵⁶ OLG Frankfurt, BeckRS 2023, 6437, Rn. 115.

¹⁵⁷ Vgl. Ausführungen unter C. I. 2. c).

Die Entscheidung wird kritisiert, da eine aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich vorgesehen ist und das Befolgsungsverbot demzufolge bis zur Befreiung einzuhalten ist.¹⁵⁸ Über diese Grundsätze setze sich das OLG Frankfurt hinweg, indem es zu der rechtlichen Bewertung gelangt, dass das Befolgsungsverbot ab der Antragsstellung bis zur Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht vollzogen werden soll.¹⁵⁹ Dies widerspricht dem Leitfaden der Kommission, der keine aufschiebende Wirkung vorsieht.¹⁶⁰ Als Gegenargument für die Annahme einer aufschiebenden Wirkung kann dem Leitfaden, mangels rechtsverbindlichem Charakter, jedoch wenig Gewicht beigemessen werden.¹⁶¹ Gewichtigere Bedenken allerdings können der Annahme einer aufschiebenden Wirkung aufgrund der Struktur des europäischen Rechtsschutzsystems entgegengebracht werden. Dieses sieht ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von EuGH und nationalen Gerichten vor, sodass auch die nationalen Gerichte angehalten sind, für die volle Wirksamkeit von unmittelbar wirkenden unionsrechtlichen Bestimmungen wie der BlockingVO zu sorgen.¹⁶² Daraus und aus dem Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechts folgt die Pflicht, Unionsrechtsverstöße wirksam zu sanktionieren.¹⁶³ Wenn die Unternehmen ohne Befreiung durch die Kommission ausländischen Sanktionen nachkommen und damit gegen Unionsrecht verstossen, ist dieser Verstoß uneingeschränkt zu vollziehen.

Allerdings gibt das Unionsrecht selbst vor, dass die Gerichte beim Vollzug der BlockingVO in den Grenzen des Art. 9 BlockingVO handeln müssen, wonach Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Hat das Unternehmen alles Mögliche getan, um seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit zu erhalten, indem es den Antrag auf Genehmigung gestellt hat, kann sich ein Vollzug als unverhältnismäßiger Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit darstellen.

Gegen die Annahme, dass der Vollzug auszusetzen ist, spricht, dass der Kommission ihre durch Art. 5 Abs. 2 BlockingVO zugewiesene originäre Zuständigkeit, über die Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO zu entscheiden, genommen wird. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass der EuGH selbst angenommen hat, dass Art. 5 Abs. 1 BlockingVO nicht absolut gilt, wenn sich der Vollzug als unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 16 GrCH darstellt.¹⁶⁴ Ob ein Antrag gestellt wurde, sei zu berücksichtigen, führt jedoch nicht zwingend dazu, dass die Abwägung zu Lasten der Unternehmen ausfällt. Damit sieht der EuGH selbst Fälle vor, in denen die Kommission nicht originär zuständig ist.

Bei einer ablehnenden Kommissionsentscheidung wird den Mitgliedstaaten zudem erlaubt, eine abweichende Entscheidung im Hinblick auf den Vollzug zu treffen. Im Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Entscheidung über den Antrag muss die Abwägung ebenfalls zu Gunsten der Unternehmen und ihrer Handlungsfreiheit sowie zu Lasten des *private enforcement* und der praktischen Wirksamkeit ausfallen können. Damit ist der Weg des OLG Frankfurt nicht „kreativ“,¹⁶⁵ sondern unter Berücksichtigung der Erwägungen aus dem Vorabentscheidungsverfahren konsequent.

¹⁵⁸ *Harings*, RdTW 2020, 442 (444); *Lieberknecht*, RIW 2023, 240 (241); Europäische Kommission, Leitfaden – Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, Abl. EU Nr. C 277 I/4 vom 7. August 2018, 7; *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1973).

¹⁵⁹ *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1975).

¹⁶⁰ Europäische Kommission, Leitfaden – Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, Abl. EU Nr. C 277 I/4 vom 7. August 2018, 7; *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1973).

¹⁶¹ *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1973).

¹⁶² *Kahl*, in: *Caliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV, AEUV, Art. 4 EUV, Rn. 142.

¹⁶³ *Ibid.*, Rn. 144.

¹⁶⁴ Vgl. *Roeder/Schmidt/Schlutz/Havlik*, CCZ 2024, 118 (120).

¹⁶⁵ So bezeichnet von *Seibt/Denninger*, ZIP 2023, 1969 (1973).

2. Entscheidung über die Revision

Gegen das Urteil des OLG Frankfurt vom 28. Februar 2023 wurde Revision eingelebt,¹⁶⁶ über die der BGH am 18. März 2025 entschieden hat. Die Klägerin macht vorwiegend Schadensersatz wegen entgangener Veräußerungserlöse und nicht weitergeleiteter Zinsen und Rückzahlungsbezüge geltend.¹⁶⁷ Doch das Revisionsgericht setzt sich aufgrund der von der Klägerin gestellten Hilfsanträge auch mit möglichen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen auseinander.¹⁶⁸ Während die eigentliche Bedeutung der Entscheidung in der Frage liegt, inwieweit ein Verstoß gegen § 823 I BGB aufgrund drohender ausländischer Sanktionen gerechtfertigt sein kann,¹⁶⁹ ist die Entscheidung auch im Hinblick auf die Frage relevant, ob die Annahme einer quasi aufschiebenden Wirkung, die das OLG Frankfurt getroffen hat, vor dem Revisionsgericht standhält.

a) Entscheidung

Das Revisionsgericht führt aus, dass ein Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 1004 BGB i.V.m. Art. 5, 6 BlockingVO nicht mit der vom OLG Frankfurt vorgebrachten Begründung, dass derzeit nicht entschieden werden kann, verneint werden kann.¹⁷⁰ Für die Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche sei der Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz maßgeblich.¹⁷¹ Auch für die vom EuGH entwickelte Verhältnismäßigkeitsprüfung,¹⁷² die durchzuführen ist, um die Frage zu beantworten, ob der Vollzug des Befolgsverbots aus Art. 5 Abs. 1 BlockingVO unverhältnismäßig ist, ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz maßgeblich.¹⁷³

b) Bewertung

Das Urteil gibt Aufschluss darüber, welcher Zeitpunkt für die Durchführung der Abwägung zwischen den Interessen der EU-Wirtschaftsteilnehmer sowie der Interessen der Union an der Einhaltung des Befolgsverbots maßgeblich ist. Zudem verbietet der BGH die pauschale Annahme, dass eine gerichtliche Entscheidung bis zur Entscheidung der Kommission über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 BlockingVO nicht getroffen werden kann.¹⁷⁴ Der BGH stellt klar, dass eine autonome Abwägung der Interessen vorzunehmen ist und dabei die vom EuGH entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen sind.¹⁷⁵ Somit erteilt der BGH der Annahme einer quasi aufschiebenden Wirkung eine Absage.

¹⁶⁶ OLG Frankfurt BeckRs 2023, 6437, nachfolgend BGH XI ZR 59/23.

¹⁶⁷ BGH, BKR 2025, 659 (660).

¹⁶⁸ BGH, BRK 2025, 659 (670).

¹⁶⁹ Ahmad, LMK 2025, 812304.

¹⁷⁰ BGH, BRK 2025, 659 (670).

¹⁷¹ *Ibid.*, 670.

¹⁷² Vgl. dazu C. I.

¹⁷³ BGH, BRK 2025, 659 (670).

¹⁷⁴ *Ibid.*, 670.

¹⁷⁵ *Ibid.*, 670; zu den vom EuGH entwickelten Grundsätzen vgl. C. I.

D. Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen

Bezüglich der Notwendigkeit eines blocking-statutes wie der BlockingVO herrscht Konsens.¹⁷⁶ Die im Zusammenhang mit Art. 5 BlockingVO ergangenen Entscheidungen zeigen, dass die Anwendung und Auslegung der BlockingVO in ihrer jetzigen Form erhebliche Schwierigkeiten bereitet, denen auch die Gerichte nicht vollständig abhelfen konnten. Dieses Kapitel widmet sich den von der BlockingVO ausgehenden Problemen im Hinblick auf etwaige Vollzugsdefizite (I.) und Dysfunktionalitäten (II.). Dabei wird auch die Frage nach der Reformbedürftigkeit aufgeworfen.

I. Evaluation der BlockingVO als Kerninstrument im Bereich der Sanktionsabwehr

Der BlockingVO werden vor allem zwei Dinge vorgeworfen: zum einen sei sie aufgrund von Vollzugsdefiziten ineffektiv zum anderen kein geeignetes Instrument zur Erreichung ihrer Ziele und daher dysfunktional.

1. Vollzugsdefizite

a) Defizite im private enforcement

Aufgrund der mangelnden Bekanntheit der BlockingVO erkennen mitgliedstaatliche Gerichte die Entscheidungserheblichkeit und die Auswirkungen des Befolgsverbots im Privatrecht, was zu einem schwachen *private enforcement* führt.¹⁷⁷

Diese Defizite werden durch die subjektive Auslegung des Befolgsverbots verstärkt. Wie bereits klargestellt, ist Art. 5 Abs. 1 BlockingVO ein Verbotsgebot i. S. d. § 134 BGB.¹⁷⁸ Die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen ein Verbotsgebot trägt im deutschen Zivilrecht derjenige, der sich auf die Nichtigkeit beruft.¹⁷⁹ Im Kontext der BlockingVO trägt die Beweislast derjenige, der sich auf einen Verstoß gegen das Befolgsverbot beruft und behauptet, dass eine rechtsgeschäftliche Handlung ein Nachkommen darstellt. Da ihm die Handlungsmotive verborgen bleiben und diese sogar unter den Schutz des Geschäftsgeheimnisses fallen können, entstehen erhebliche Beweisschwierigkeiten.¹⁸⁰ Dies ermöglicht es den EU-Wirtschaftsteilnehmern, das Befolgsverbot jedenfalls dann „insgeheim“ zu umgehen, wenn der Nachweis misslingt, dass ihr Verhalten auf die Befolgung abzielt.¹⁸¹

Jedoch verleiht gerade die Kombination aus *privat* und *public enforcement* dem Verbot ihre praktische Wirksamkeit. Da es im Einzelfall für Unternehmen wirtschaftlich günstiger sein

¹⁷⁶ Das zeigt das Feedback einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021 vgl. European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021.

¹⁷⁷ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 3.

¹⁷⁸ Siehe dazu B. II. 6.

¹⁷⁹ RGZ 148, 3 (6 f.); BGH NJW 1983, 2018 (2019), *Wendtland*, in: Hau/Poseck (Hrsg.) BeckOK BGB, § 134 Rn. 30, *Kessen*, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, § 134 Rn. 1.

¹⁸⁰ vgl. dazu Schlussanträge des Generalanwalts G. Hogan, EuGH Rs- C-124/20, *Bank Melli Iran/Telekom E-CLI:EU:C:2021:386*, Rn. 95.

¹⁸¹ Gernert, Blocking Statutes, 142.

kann, ein Bußgeld zu erhalten, als beispielsweise von den USA wegen eines Verstoßes gegen ein Sanktionsgesetz sanktioniert zu werden und daher eine Art „Freikauf“ vom Befolgsungsverbot möglich wäre, ist der Bereich des *public enforcements* durch ein effektives *private enforcement* zu ergänzen.¹⁸² Um trotz subjektiver Auslegung ein vermeintlich starkes *private enforcement* zu gewährleisten, öffnet der EuGH den mitgliedstaatlichen Gerichten die Tür zu einer europarechtlichen Modifikation der Beweislastverteilung zu Gunsten des Dritten, für den Fall, dass alle dem nationalen Gericht vorliegende Beweismittel auf einen Verstoß hindeuten.¹⁸³ Folglich müsste sich derjenige, dem eine verbotene Befolging vorgeworfen wird, exkulpieren, indem er beweist, dass sein Verhalten andere Ziele verfolgt hat.¹⁸⁴ Die vom EuGH entwickelten Grundsätze zur Beweislastverteilung wurden bereits auf nationaler Ebene angewandt. So stellt das OLG Frankfurt klar, dass sofern in einem Zivilprozess über einen Verstoß gegen das Befolgsungsverbot auf den ersten Blick alles darauf hinweist, dass eine vom Anwendungsbereich der Blocking-VO erfasste Person einem gelisteten ausländischen Sanktionsgesetz nachgekommen ist, diese Person die Beweislast dafür trägt, dass ihr Verhalten keine Befolging darstellt.¹⁸⁵

Die von der BlockingVO gewährten und durch die Rechtsprechung erweiterten mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume schwächen die Effektivität der Verordnung. Zwar erfolgt der Vollzug der BlockingVO unter strenger Bindung an unionsrechtliche Grundsätze wie dem Effektivitätsgrundsatz aus Art. 4 Abs. 3 EUV.¹⁸⁶ Entscheidungsspielräume bzgl. der Art und Weise des Vollzugs (vgl. Art. 9 BlockingVO) sowie die vom EuGH geschaffene Verhältnismäßigkeitsprüfung können jedoch zu einem uneinheitlichen *private enforcement* der BlockingVO führen.¹⁸⁷ Wie genau die Abwägung im Rahmen von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durchzuführen ist, muss durch mitgliedstaatliche Gerichte konkretisiert werden.¹⁸⁸

Dadurch wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, fein austarierte Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe zu bilden, die je nach zuständigem Gericht unterschiedlich ausfallen können und zu einer unüberschaubaren Kasuistik führen.¹⁸⁹ Angesichts der politischen Gemengelage innerhalb der europäischen Union ist es fraglich, ob die nationalen Zivilgerichte die optimale Instanz für solche Abwägungen sind.¹⁹⁰

Zudem eröffnet der BGH durch seine Entscheidung vom 18. März 2025 den gegen das Befolgsungsverbot verstößenden Unternehmen einen Ausweg aus dem Anspruch nach § 823 I BGB, indem er eine Rechtfertigung von Rechtsgutsverletzungen aufgrund drohender ausländischer Sanktionen für möglich hält und einen „Präzedenzfall zur Rechtfertigung von Rechtsverletzungen mit Pflichtenkollisionen“ geschaffen hat.¹⁹¹ Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter durch ein Nachkommen ausländischer Sanktionsgesetze dann gerechtfertigt sein, wenn es dem EU-

¹⁸² Diese Argumentation wird von *Bälz*, IWRZ 2020 183 (185) vorgenommen, um zu begründen, dass Art. 5 Abs. 1 ein Verbotsgebot i.S.d. § 134 BGB ist.

¹⁸³ EuGH, C- 124/20, *Bank Melli Iran/Telekom* ELCI:EU:C:2021:1035 Rn.64 ff.

¹⁸⁴ *Ibid.*, Rn. 67.

¹⁸⁵ OLG Frankfurt a.M., BRK 2025 931 (932).

¹⁸⁶ *Tietje*, in *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), Außenwirtschaftsrecht, § 18 Rn. 61.

¹⁸⁷ *UK Finance*, The EU Blocking Regulation – Issues and Considerations für the Financial Service Sector vom 11. Juli 2018, im Internet abrufbar: <https://www.ukfinance.org.uk/system/files/UK-Finance-paper-EU-Blocking-Regulation-11-July-2018-FINAL.pdf> (besucht am 29. Mai 2024); Lieberknecht, IPRax 2022, 260 (263).

¹⁸⁸ *Schwendinger/Rehle*, RdTW 2022, 382 (387); *Johnson*, CB 2022, 76 (79).

¹⁸⁹ *Johnson*, CB 2022, 76 (79).

¹⁹⁰ *Bälz*, RIW 2022, 124 (126); *Johnson*, CB 2022, 76 (79).

¹⁹¹ *Bauernfeind*, BKR 2025, 659 (672); *Ahmad*, LMK 2025, 812304; *Benz*, NJW 2025, 3190 (3193).

Wirtschaftsteilnehmer nach der vom EuGH entwickelten Verhältnismäßigkeitsprüfung unzumutbar wäre, das Befolgsungsverbot aus Art. 5 Abs. 1 BlockingVO einzuhalten und gegen die ausländischen Sanktionen zu verstößen.¹⁹² Dies führt zu einer Schwächung des *private enforcements* der BlockingVO, da die EU-Wirtschaftsteilnehmer, die ausländische Sanktionen befolgen, eine weiter Möglichkeit an die Hand bekommen, Schadenersatzzahlungen abzuwenden.

b) Defizite im public enforcement

Da bislang noch keine Bußgelder wegen eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO verhängt wurden, scheinen auch im *public enforcement* Vollzugsdefizite zu bestehen.¹⁹³ Auch diese könnten aus der mangelnden Bekanntheit der BlockingVO oder den mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräumen resultieren. *Gernert* führt an, dass die mangelnde öffentlich-rechtliche Durchsetzung des Befolgsverbots auch durch Beweisschwierigkeiten bzgl. der Frage des „Befolgens“ bedingt sein könnte.¹⁹⁴ Zudem bestehe wenig Anreiz für Behörden, Verstöße gegen das Befolgsverbot zu ahnden, denn die wirtschaftlichen Folgen für eigene Marktteilnehmer sind durchaus beachtlich.¹⁹⁵ Auch die Unternehmen gewichten die Risiken eines Verstoßes gegen extraterritorial wirkende Sanktionen höher als das Risiko, ein Bußgeld zu erhalten.¹⁹⁶

2. Dysfunktionalität

Die Beurteilung der Frage, ob die BlockingVO ihren Zweck erfüllt oder dysfunktional ist, hängt davon ab, welche Aufgabe ihr beigemessen wird. Aus der Perspektive der EU-Wirtschaftsteilnehmer ist die BlockingVO ein Instrument, das ihre Interessen sowie ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit schützen soll. Aus der Perspektive der Union stellt die BlockingVO ein Instrument dar, um die Autonomie der Union sowie ihrer Grundwerte gegenüber völkerrechtswidriger Einflussnahme durch Drittstaaten zu verteidigen.

a) Aus unternehmerischer Perspektive

Aus Perspektive der Unternehmen erfüllt die BlockingVO ihre Aufgabe nicht.¹⁹⁷ Statt die unternehmerische Freiheit aufrechtzuerhalten, geraten Unternehmen in eine Zwickmühle zwischen extraterritorial wirkenden Sanktionen und Befolgsverbot. Diese Situation macht sie jedenfalls zu Verlierern. Wegen der Benachteiligung der EU-Wirtschaftsteilnehmer wird eher die Wettbewerbsfähigkeit der EU gefährdet, als der extraterritorialen Sanktionsgesetzgebung der USA

¹⁹² Vgl. dazu BGH, BKR 2025, 659 (666).

¹⁹³ Feedback von SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V. vom 30. August 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13129-Unlawful-extra-territorial-sanctions-a-stronger-EU-response-amendment-of-the-Blocking-Statute-F2668866_en (besucht am 29. Mai 2024).

¹⁹⁴ *Gernert*, Blocking Statutes, 177 f.

¹⁹⁵ *Ibid.*, 177 f.

¹⁹⁶ *Ahmad*, LMK 2025, 812304.

¹⁹⁷ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation pn the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 3.

entgegengewirkt.¹⁹⁸ Dass die BlockingVO dysfunktional ist, verdeutlicht auch die aktuelle Rechtsprechung und vor allem der EuGH, der kurzerhand ein sekundäres Korrektiv schafft, um den Unternehmen einen Weg aus der Zwickmühle zu ebnen.

Zudem ist aufgrund der dynamischen Ausgestaltung der BlockingVO sowie bestehender Auslegungsschwierigkeiten eine ständige rechtliche Evaluation unternehmerischen Handelns erforderlich. Die daraus entstehenden Rechts- und Planungsunsicherheiten können für die Etablierung eines Compliance-Management-Systems sprechen.¹⁹⁹ Auch wenn dieses mangels Spezialgesetz nicht rechtlich verpflichtend ist,²⁰⁰ bringt die Etablierung eines solchen Systems einen erheblichen finanziellen Aufwand mit sich, der vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen kaum zu bewerkstelligen ist. Die mangelnde Bekanntheit der Verordnung bei den Unternehmen verstärkt die Problematik.²⁰¹

Die Verordnung stellt Instrumente zur Verfügung, die die Unternehmen vor der regulatorischen Zwickmühle schützen sollen, wie die Möglichkeit nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO vom Befolgsverbot befreit zu werden oder nach Art. 6 BlockingVO Schadensersatz zu fordern. Allerdings weisen diese Instrumente Schwächen auf. Was die Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO betrifft, so sind die materiellen Kriterien zwar durch eine Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt, was ein gewisses Maß an Transparenz bietet, jedoch sind sowohl die formellen als auch materiellen Anforderungen für eine Ausnahmegenehmigung zu hoch.²⁰² Die Durchführungsverordnung lässt zudem ein geregeltes Verfahren vermissen und stellt lediglich in den Erwägungsgründen fest, dass die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten sind.²⁰³ Für das Unternehmen ist es zudem schwer nachzuweisen, dass eine konkrete Gefahr besteht, durch Sekundärsanktionen schwer geschädigt zu werden.²⁰⁴

Auch bezüglich des Schadensersatzanspruchs aus Art. 6 BlockingVO existieren erhebliche Rechtsunsicherheiten.²⁰⁵ Die Ermittlung des Anspruchsgegners und seiner Vermögenswerte ist in der Praxis schwierig.²⁰⁶ Aufgrund der faktischen Durchsetzungskraft der US-Sekundärsanktionen, die aus der Rolle der USA als bedeutender Handelspartner der EU röhrt, ist der Anspruch nicht ausreichend, um dem wirtschaftlichen Risiko abzuhelfen.²⁰⁷

¹⁹⁸ Ryngaert, Common Market Law Review 60, 2023, 517 (529).

¹⁹⁹ Johnson, CB 2022, 7 (79).

²⁰⁰ Beutel/Anders/Hötzl, in: Ehlers/Wolfgang (Hrsg.): Compliance im Außenwirtschaftsverkehr, 399 (416).

²⁰¹ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation pn the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 3.

²⁰² Vgl. Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1101, ABl. Nr. L 199 I/7 vom 7. August 2018; Feedback von SPECTARIS, Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V. vom 30. August 2021, 5.

²⁰³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1101, ABl. Nr. L 199 I/7 vom 7. August 2018.

²⁰⁴ Feedback von SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V. vom 30. August 2021, 5.

²⁰⁵ Plath, EuZW 2020, 375 (378); Karpenstein/Sangi, EuZW 2019, 209 (314).

²⁰⁶ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 4.

²⁰⁷ Plath, EuZW 2020, 375 (378); Karpenstein/Sangi, EuZW 2019, 209 (314); zur hohen Durchsetzungskraft auch OLG Hamburg, IWZR 2020, 183 (185).

b) Aus der Perspektive der EU

Aus der Perspektive der EU fällt die Bewertung der Verordnung weniger drastisch aus. Zwar bestehen, wie bereits herausgearbeitet, erhebliche Vollzugsdefizite, was die Effektivität der Verordnung insgesamt mindert. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass ihre dynamische Ausgestaltung eine schnelle und an die Situation angepasste Reaktion auf ausländische Sanktionsgesetze mit extraterritorialer Wirkung ermöglicht. Gerade in Zeiten, in denen multipolare Krisen das Weltgeschehen prägen und zunehmend extraterritoriale Sanktionen erlassen werden, ist eine dynamische Ausgestaltung zu begrüßen. Aus diesem Blickwinkel ist deshalb auch die gestärkte Rolle der Kommission positiv zu bewerten.²⁰⁸ Die BlockingVO erfüllt im Hinblick auf die Verteidigung der Autonomie der EU gegenüber mächtigen Akteuren wie den USA oder China ihrer Ausgestaltung nach ihren Zweck. Dass Staaten wie China die BlockingVO als Vorlage für den Erlass eines eigenen *blocking-statutes* nutzen, überrascht deshalb wenig.²⁰⁹

Da die BlockingVO hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs zuletzt im Jahr 2018 aktualisiert wurde, begegnet sie nicht mehr der hiesigen geopolitischen Situation.²¹⁰ Mittlerweile existieren weitere extraterritoriale US-Sanktionen.²¹¹ Extraterritoriale Sanktionen der USA gegen Russland beispielsweise werden von der BlockingVO nicht adressiert.²¹² Dies erscheint willkürlich, lässt sich aber dadurch erklären, dass die EU und die USA sich bezüglich des Umgangs mit Russland einig sind und die EU deshalb den extraterritorialen Sanktionen gegenüber toleranter ist.²¹³ Dies dürfte auch für den Umgang mit Iran gelten, denn seit den Menschenrechtsverletzungen Irans im Zuge der Demonstrationen im Jahr 2022 hat auch die EU ihre Sanktionen gegenüber Iran verschärft.²¹⁴

Damit scheint die BlockingVO lediglich extraterritoriale Sanktionsgesetze zu adressieren, die im Widerspruch mit den Zielen der Union stehen, was verdeutlicht, dass die BlockingVO ein hochpolitisches und gleichzeitig selektives Instrument ist.²¹⁵

²⁰⁸ Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 ABl. EG L 209 vom 29. November 1996 durch die Verordnung (EU) Nr. 37/2014, ABl. L 18 vom 21. Januar 2014.

²⁰⁹ China's Bocking Statute – New Chinese Rules to Counter The Application Of Extraterritorial Foreign Laws, im Internet abrufbar: <https://www.gibsondunn.com/wp-content/uploads/2021/01/chinas-blocking-statute-new-chinese-rules-to-counter-the-application-of-extraterritorial-foreign-laws.pdf> (besucht am 28. Mai 2024); MOFCOM Order NO. 1 vom 9. Januar 2021, im Internet abrufbar: <http://english.mofcom.gov.cn/article/policyrelease/questions/202101/20210103029708.shtml> (besucht am 28. Mai 2024); einen Überblick zum Gesetz geben Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 5 Rn. 232 ff.

²¹⁰ Feedback vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V., erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13129-Unlawful-extra-territorial-sanctions-a-stronger-EU-response-amendment-of-the-Blocking-Statute-/F2668858_en (besucht am 29. Mai 2024); So hat die USA 2020 Sanktionen gegen das Nord Stream 2 Projekt verhängt, im Überblick und zur völkerrechtlichen Bewertung vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, US-Sanktionen gegen den Bau der Pipeline Nord Stream 2 aus völkerrechtlicher Sicht vom 8. September 2020, erhältlich im Internet: <https://www.bundestag.de/resource/blob/794744/5613bf9f65fa52fd7c1d06ec6f52ebb3/WD-2-075-20-pdf-data.pdf> (besucht am 29. Mai 2024).

²¹¹ Ryngaert, Common Market Law Review 60, 2023, 517 (528).

²¹² Germany Trade & Invest, US-Sanktionen gegenüber Russland, erhältlich im Internet: <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/us-sanktionen-gegenueber-russland-839878> (abgerufen am 3. Juni 2024).

²¹³ Ryngaert, Common Market Law Review 60, 2023, 517 (528).

²¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 2022/2428, ABl. Nr. L 318 I/1 vom 12. Dezember 2022.

²¹⁵ Ryngaert, Common Market Law Review 60, 2023, 517 (528).

II. Reformvorschläge

1. Anpassung des Anwendungsbereichs

Um der veränderten geopolitischen Lage zu begegnen, wurde 2021 gefordert, den sachlichen Anwendungsbereich durch die Aufnahme weiterer Sanktionsgesetze in den Anhang zu ergänzen.²¹⁶

Vorgeschlagen wurde zudem die pauschale Ausweitung auf alle extraterritorialen Sanktionsgesetze.²¹⁷ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die BlockingVO ein defensives Instrument ist und nur eingesetzt werden soll, wenn dies erforderlich ist. Dies verlangt eine gründliche völkerrechtliche Bewertung restriktiver Maßnahmen von Drittstaaten, die durch den Mechanismus sichergestellt wird, wonach der sachliche Anwendungsbereich über den Anhang bestimmt wird. Dass die Zuständigkeit dabei nicht beim Parlament liegt, sondern bei der Kommission, stellt einen guten Kompromiss dar. Eine pauschale Ausweitung ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

Seit der Verschärfung der Sanktionen der EU gegen Iran²¹⁸ erscheint es widersprüchlich, wenn die EU sich einerseits den US-Sanktionen gegen Iran widersetzt und gleichzeitig ihre Sanktionen gegen Iran verschärft, auch wenn die Sanktionen der EU nicht darauf abzielen, die zivile Nutzung des iranischen Atomprogramms sicherzustellen, sondern darauf, Iran zur Achtung fundamentaler Menschenrechte zu bewegen.²¹⁹

2. Aufklärung über die BlockingVO

Um die Effektivität der BlockingVO zu stärken, muss das Bewusstsein über die BlockingVO vor allem bei den Unternehmen geschärft werden. Schließlich müssen sie die BlockingVO im Blick behalten, um bewerten zu können, ob bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen in den Anwendungsbereich des Befolgsverbotes fallen. Zum einen müssen sie evaluieren, inwieweit sie durch die ausländischen Sanktionsgesetze in ihren Interessen beeinträchtigt werden. Zum anderen muss bewertet werden, wie hoch das wirtschaftliche Risiko eines Verstoßes gegen die Sanktionsnormen ist und ob ggf. ein Ausnahmegenehmigungsantrag nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO gestellt werden sollte.

Doch auch das Bewusstsein der Gerichte über die BlockingVO und ihre Funktionsweise muss geschärft werden, um Vollzugsdefiziten im *private enforcement* zu begegnen.

3. Stärkung eines einheitlichen Vollzugs

Die sich aus den mitgliedstaatlichen Handlungsspielräumen ergebenden Defizite im *public enforcement* könnten durch einen einheitlichen Vollzug auf europäischer Ebene beseitigt werden,

²¹⁶ Feedback vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V vom 30. August 2021.; So hat die USA 2020 Sanktionen gegen das Nord Stream 2 Projekt verhängt, im Überblick und zur völkerrechtlichen Bewertung vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, US-Sanktionen gegen den Bau der Pipeline Nord Stream 2 aus völkerrechtlicher Sicht vom 8. September 2020.

²¹⁷ Feedback vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V.

²¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 2022/2428, ABl. Nr. L 318 I/1 vom 12. Dezember 2022.

²¹⁹ Ryngaert, Common Market Law Review 60, 2023, 517 (530).

ähnlich wie im Wettbewerbsrecht.²²⁰ Ob dies tatsächlich den Vollzug stärken würde, ist vor dem Hintergrund, dass bereits die Entscheidung nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO lange Zeit in Anspruch nimmt, zweifelhaft.²²¹

Eine andere Möglichkeit, Vollzugsdefiziten im *public enforcement* zu begegnen, ohne Vollzugskompetenzen zu verschieben, wäre die Konkretisierung des Maßstabs aus Art. 9 BlockingVO, um mitgliedstaatliche Spielräume von Anfang an zu begrenzen. Es könnte ein Maßnahmenkatalog eingeführt werden, der die Konsequenzen eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 BlockingVO festlegt.²²²

4. Straffung des Verfahrens nach Art. 5 Abs. 2 BlockingVO

Eine Überarbeitung des Art. 5 Abs. 2 BlockingVO ist notwendig, um einen sicheren und handhabbaren Ausweg für Unternehmen aus der Zwickmühle zu schaffen. Dafür muss das Genehmigungsverfahren aus Art. 5 Abs. 2 BlockingVO effizienter und die Kriterien klarer gestaltet werden.²²³ Dies würde, wie bereits dargestellt, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Anfang an entbehrlich machen oder mitgliedstaatliche Spielräume begrenzen, da bei der sekundären Abwägung die von der Kommission im Genehmigungsverfahren getroffenen Erwägungen zu berücksichtigen wären. Dafür sollte zunächst eine Entscheidungsfrist für die Kommission eingeführt werden.

5. Stärkung der Kompensationsmöglichkeiten für EU-Wirtschaftsteilnehmer

Um dem wirtschaftlichen Risiko für Unternehmen abzuhelfen, könnte neben der Konkretisierung des Schadensersatzes aus Art. 6 BlockingVO ein europäischer Kompensationsfond eingerichtet werden. Aus diesem könnten wirtschaftliche Folgen ausgeglichen werden, die entstehen, wenn ein Verstoß gegen ausländische Sanktionsgesetze zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führt. So zum Beispiel, wenn das betroffene Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen oder selbst auf der SDN-Liste gelistet wird. Unternehmen würde ein Anreiz geboten, das Befolgsverbot trotz Sanktionsrisiko einzuhalten. Eine Kompensation würde letztlich nur gezahlt werden, wenn tatsächlich ein Schaden entsteht.

6. Kohärenz mit dem Anti-Coercion Instrument der EU

Seit Dezember 2023 existiert neben der BlockingVO das sog. Anti-Coercion Instrument (ACI), das sich gegen wirtschaftlichen Zwang aus Drittstaaten auf die EU richtet.²²⁴

Das ACI und die BlockingVO überschneiden sich, da beide Instrumente in Situationen zur Anwendung kommen, in denen durch extraterritoriale Sanktionen wirtschaftlicher Zwang in der EU ausgeübt wird. Da die BlockingVO jedoch ein reaktives Instrument ist und anders als das

²²⁰ Feedback vom Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V vom 30. August 2021.

²²¹ Im Verfahren des EuG, BeckRS 2023, 16693 über eine Ausnahmegenehmigung wird deutlich, dass diese erst nach 16 Monaten erteilt durch die Kommission erteilt wurde.

²²² Feedback von SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V., vom 30. August 2021, 6.

²²³ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 3.

²²⁴ Verordnung EU Nr. 2023/2675, ABl. Nr. L 1/23 vom 7. Dezember 2023.

ACI keine abschreckende Wirkung hat, bedarf es eines weiteren Instruments.²²⁵ Deshalb muss sichergestellt werden, dass sich die beiden Instrumente nicht widersprechen oder in ihrer Effektivität behindern. Außerdem muss ihr Anwendungsbereich klar abgrenzbar sein.²²⁶

III. Zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Sanktionsabwehr

Zusätzlich zu einer Reform der BlockingVO müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen ausländischer Sanktionen effektiv einzudämmen. Dabei müssen diese Maßnahmen reaktiver Natur sein und im Einklang mit dem Völkerrecht und WTO-Recht stehen.²²⁷

Es könnte versucht werden, die Probleme bereits auf politischer Ebene zu bewältigen, etwa durch die Stärkung internationaler Organisationen wie der WTO.²²⁸ Auch die EU setzt auf Multilateralismus und politische Integration durch starke Handelspartnerschaften.²²⁹

Die aktuelle geopolitische Lage ist jedoch geprägt von gewaltsamen Konflikten um Territorien, staatliche Souveränität und wirtschaftliche Macht. Das illustrieren der Nah-Ost-Konflikt, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie der Handelskonflikt zwischen den USA und China. Diese Lage macht die Zunahme von extraterritorialen Sanktionen wahrscheinlicher als deren Aufhebung.²³⁰ Die vielen widerstreitenden Interessen machen das Finden von Lösungen auf internationaler Ebene zunehmend schwer. In vielen Fällen gibt es abgestimmte oder zumindest parallele Sanktionspolitiken, wie zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Russland.²³¹. In der ersten Präsidentschaft von Donald Trump, insbesondere durch die Kündigung des JCPOA 2018, hat sich jedoch gezeigt, wie schnell sich das ändern kann.

Neben dem Versuch, politische Lösungen zu finden, sollten dennoch von den USA abhängige Zahlungswege gestärkt werden, damit die Wirkung der US-Sanktionen gegen internationale Finanzdienstleister und die Dominanz des US-Dollars als Leitwährung nicht zur wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit führt.²³² Das zu diesem Zwecke geschaffene *Instrument in Support of Trade Exchanges* (INSTEX) ist zwar gescheitert.²³³ Jedoch könnte stattdessen eine EU-Export-Bank gegründet werden, die den Zahlungsverkehr trotz ausländischer Sanktion abwickeln kann.²³⁴

²²⁵ European Commission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment Report, SWD (2021) 371 final, 24.

²²⁶ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 8; Feedback von SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V._vom 30. August 2021, 7.

²²⁷ European Commission, Summary of results of the Open Public Consultation on the review of the Blocking-Statute (Council Regulation (EC) 2271/96) vom 17. Dezember 2021, 5.

²²⁸ *Ibid.*, 5.

²²⁹ Kübek/Mancini, European Constitutional Law Review 19, 2023, 518 ff.

²³⁰ Lonardo/Szép, European Foreign Affairs Review 2023, 363 (370).

²³¹ US Sanktionen gegenüber Russland vom 27. Oktober 2025, im Internet abrufbar: <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/us-sanktionen-gegenueber-russland-839878> (besucht am 9. Januar 2026).

²³² Feedback von SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V., vom 30. August 2021, 7.

²³³ Gemeinsame Erklärung von Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich (E3) zu INSTEX vom 9. März 2023, im Internet abrufbar: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2587002> (besucht am: 10. Mai 2024).

²³⁴ Feedback von SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V., vom 30. August 2021, 7.

E. Fazit

Die BlockingVO ist ein hochpolitisches Instrument, mit dem kurzfristig auf extraterritoriale ausländische Sanktionsgesetze reagiert werden muss. Der reaktive Charakter der BlockingVO erklärt, dass ihre Bestimmungen offen formuliert und ihrerseits dynamisch ausgestaltet sind. Das verursacht erhebliche Auslegungs- und Anwendungsprobleme, was auch aus der Analyse und Bewertung der aktuellen Rechtsprechung hervorgeht. Durch die Konzeption der BlockingVO geraten die EU-Wirtschaftsteilnehmer in eine Zwickmühle zwischen ausländischen Sanktionsgesetzen und dem Befolgsungsverbot, für die die BlockingVO – anders als beabsichtigt – keinen Ausweg bereitstellt. Weder die Befreiungsmöglichkeit aus Art. 5 Abs. 2 BlockingVO noch das vom EuGH entwickelte sekundäre Korrektiv sind geeignet, den Konflikt zu entschärfen. Die beim judikativen Vollzug durchzuführende Abwägung zwischen dem Interesse der Union am Vollzug der BlockingVO und der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit fällt nicht zwingend zugunsten dieses Grundrechts aus. Die Abwägungsentscheidung ist offen und stellt daher eine *red-flag* für EU-Wirtschaftsteilnehmer dar, die wie zum Beispiel im Verfahren vor dem OLG Hamburg, in Erwägung ziehen, Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Unternehmen zu beenden.²³⁵

Die BlockingVO ist ein Akt der Selbstbehauptung der EU, durch den sie die Autonomie ihrer selbst und ihrer Mitgliedstaaten beansprucht und sich extraterritorialen ausländischen Sanktionsgesetzen entgegenstellt.

Bei der Frage, welche extraterritoriale Sanktionsgesetze toleriert werden und welche nicht, stellt die politische Situation einen entscheidenden Faktor dar. Sind sich die USA und die EU im Umgang mit totalitären Regimen einig, wie im Blick auf Iran und Russland, braucht es keiner Selbstbehauptung. Das wird dadurch deutlich, dass die EU die BlockingVO seit 2018 nicht mehr geändert hat, obwohl weitere ausländische extraterritoriale Sanktionsgesetze erlassen wurden, wie zum Beispiel durch die USA gegen Russland. Ändert sich jedoch die politische Situation, besteht das Risiko, dass weitere extraterritoriale Sanktionsgesetze in den Anwendungsbereich der BlockingVO aufgenommen werden, was wiederum die Situation für EU-Wirtschaftsteilnehmer verschärfen würde.

Da die BlockingVO in ihrer aktuellen Fassung dysfunktional ist und an erheblichen Vollzugsdefiziten leidet, muss sie reformiert werden. Dies entspricht der von der Kommission durchgeführten Befragung zur Änderung der BlockingVO, für die eine Rückmeldung durch die Kommission bereits für das zweite Quartal 2022 geplant war.²³⁶ Obwohl die Kommission seit 2021 Kenntnis von der Reformbedürftigkeit hat, hat sie bislang keine Gesetzesinitiative vorgelegt. Zum Schutz der EU-Wirtschaftsteilnehmer, die sich aktuell in der regulatorischen Zwickmühle befinden und zukünftig in diese geraten können, muss die BlockingVO in der bevorstehenden Legislatur insoweit geändert werden. Wenn die Kompensationsmechanismen, wie der Schadensersatz aus Art. 6 BlockingVO, ausreichend wären, wäre eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sogar zu begrüßen, da die BlockingVO dann vor den Auswirkungen weiterer extraterritorialer Sanktionen schützen würde.

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sanktionsabwehr verdeutlichen die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit im Sanktionsbereich. Sanktionen sollten koordiniert mit

²³⁵ Zum Begriff der “red flag” vgl. Roeder/ Hille/ Havlik/ Conte, Compliance (Due Diligence) im Kontext von Transaktionen, CCZ 2023, 337 (342).

²³⁶ European Commission, Unlawful extra-territorial sanctions – a stronger EU response (amendment of the Blocking Statute), erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13129-Unlawful-extra-territorial-sanctions-a-stronger-EU-response-amendment-of-the-Blocking-Statute-_en (besucht am 31. Mai 2024).

anderen Staaten verhängt werden. Dadurch kann der Entstehung regulatorischer Konflikte vorbeugt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahmad*, Rafik, Drohende US-Sekundärsanktionen als Rechtfertigung zur Abwehr deliktischer Ansprüche, Leitsätze mit Kommentierung, 2025, 812304.
- Baumgärtel*, Gottfried/*Laumen*, Hans-Willi/*Prütting*, Hanns (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Band 2, §§ 1 bis 811 BGB, 5. Auflage, Köln 2023.
- Bauernfeind*, Tobias, BGH: Schadensersatz bei Sperrung von Depotbeständen infolge US-Sanktionen, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 659-672.
- Bälz*, Kilian, RIW-Kommentar zu Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2021, C.-124/20, Recht der Internationalen Wirtschaft, 2022, 124-126.
- Das „Befolgsungsverbot“ der BlockingVO (EG) Nr. 2271/96, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2020, 416-420.
 - OLG Hamburg | Zur Auslegung des „Befolgsungsverbots“ in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 („Blocking-VO“) – Anmerkung, Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht, 2020, 185-186.
- Beaucillon*, Charlotte, An Introduction to unilateral and extraterritorial sanctions: definitions state of practice and contemporary challenges, in: Beaucillon, Charlotte (Hrsg.), Research Handbook on unilateral and extraterritorial sanctions, 1. Auflage, Cheltenham (UK) 2021.
- Benz*, Nina, Außenpolitischer Sanktionsdruck im Privatrecht, Neue Juristische Wochenschrift, 2025, 3190-3195.
- Beutel*, Holger/*Anders*, Volger/*Hötzl*, Corinna, Compliance im Außenwirtschaftsverkehr, in: Ehlers, Dirk/Wolfgang, Hans Michael (Hrsg.), Recht der Exportkontrolle Bestandsaufnahme und Perspektiven, 1. Auflage, Münster 2014, 399-417.
- Bierwagen*, Rainer M., Iran-Sanktionen der USA und EU-Blocking-Verordnung, Recht der Internationalen Wirtschaft, 2020, 584-587.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta Kommentar, 6. Auflage, Berlin 2022.
- Dahm*, Georg/*Delbrück*, Jost/*Wolfrum*, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- Dauses*, Manfred/*Ludwigs*, Markus (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band 1, 60. Ergänzungslieferung, Würzburg 2024.
- Detterbeck*, Steffen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage, Marburg 2023.
- de Vries*, Anthonius, Council Regulation (EC) NO 2271/96 (the EU Blocking Regulation), International Business Lawyer 26 (1998), 345-353.
- Gehrke*, Kinka, Die unilaterale Versuchung: die Sanktionen der USA gegen die Handelspartner Kubas, Irans und Libyens und ihre Auswirkungen auf das Welthandelsregime, HSKF-Report 2/1997, erhältlich im Internet: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/79716> (besucht am 14. Mai 2024).
- Gernert*, Marcel, Vertragskündigungen iranischer Geschäftsbeziehungen aufgrund US-Sanktionen und ein möglicher Verstoß gegen die EU-Blocking-Verordnung und § 7 AWV, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 2020, 239-336.

- Blocking Statutes, 1. Auflage, Tübingen 2024.
- Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus/Kirchmair, Lando (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 7. Auflage, München 2023.*
- Harings, Lothar, Die EU-Blocking-Verordnung in der Rechtsprechung – zugleich Anmerkung zu OLG Hamburg – Vorlagebeschluss vom 2.3.2020 11 – U 116/19, Recht der Transportwirtschaft, 2020, 442-450.*
- Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.), BeckOK BGB, 69. Edition, München 2024.*
- Herdegen, Matthias, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Auflage, Bonn 2023.*
- Europarecht, 24. Auflage, Bonn 2023.
 - Völkerrecht, 22. Auflage, Bonn 2023.
- Hermann, Christoph/Niestedt, Marian (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Band I, 22. Ergänzungslieferung, Passau/Hamburg/München 2023.*
- Huber, Jürgen, The Helms-Burton Blocking Statute of the European Union, Fordham International Law Journal 20 (1997), 699-716.*
- Hufen, Friedhelm, Verwaltungsprozessrecht, 13. Auflage, Mainz 2024.*
- Johnson, David, Kündigung von Geschäftsbeziehungen im Lichte der EU-Blocking-Verordnung, Compliance Berater, 2022, 76-80.*
- Kamminga, Menno T, Extraterritoriality, Max Planck Encyclopedias of International Law (MPIL), September 2020, im Internat abrufbar: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1040?prd=MPIL> (besucht am 13. Mai 2024).*
- Karpenstein, Ulrich/Sangi, Roya, Iran-Sanktionen am Scheideweg: Die EU-Blocking-Verordnung und INSTEX, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2019, 309-314.*
- Kübek, Gesa/Mancini, Isabella, EU Trade Policy between Constitutional Openness and Strategic Autonomy, European Constitutional Law Review 19, 2023, 518-547.*
- Labus, Clara, Grenzenlose Jurisdiktion? Die völkerrechtliche Zulässigkeit von US-Sekundärsanktionen (Secondary Sanctions), Frankfurt Law Review 2 (2023), 73-90.*
- Lieberknecht, Markus, Die Blocking-Verordnung: Das IPR als Instrument der Außenpolitik, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, 2018, 573 - 579.*
- Transatlantisches Tauziehen – Das Verbot der Befolgung von US-Wirtschaftssanktionen unter der BlockingVO und seine Auswirkungen auf Vertragskündigungen (zu EuGH, 21.12.2021 – Rs. C-124/20 – Bank Melli Iran./. Telekom Deutschland GmbH, unten S. 291 Nr. 19), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, 2022, 260-270.
 - RIW-Kommentar zum Urteil des OLG Hamburg vom 14. Oktober 2022 – 11 U 116/19, Recht der Internationalen Wirtschaft, 2023, 240-241.
- Lonardo, Luigi/Szép, Viktor, The Use of Sanctions to Achieve EU Strategic Autonomy, European Foreign Affairs Review 2023, 363-378.*
- Malherbe, Olivier, U.S. Economic Sanctions Against Nord Stream 2 Under International Jurisdiction Principles, New York University Journal of International Law and Politics 53 (2021), 1017-1030.*
- Meier, Oliver/Zamirirad, Azadeh, Die Atomvereinbarung mit Iran: Folgen für die regionale Sicherheit und Nichtverbreitung, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), SWP-Aktuell 70 (2015), 1-8.*

- Pfeil, Julia/Mertgen, Bettina*, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, Zoll – Exportkontrolle – Sanktionen, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2023.
- Meyer, Jürgen/Hölscheidt, Sven (Hrsg.)*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Meyer, Jeffrey A.*, Second Thoughts on Secondary Sanctions, University of Pennsylvania Journal of International Law 30 (2009), 905-968.
- Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich (Hrsg.)*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band 4, 2. Auflage, Frankfurt (Oder) 2023.
- Plath, Philip*, Die EU-Blocking-Verordnung und ihre Anwendungsschwierigkeiten in der europäischen Gerichtspraxis, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2020, 375-383.
- Rotte, Ralph*, Internationale Politische Ökonomie, in: *Masala, Carlo/Sauer, Frank/Wilhelm, Andreas (Hrsg.)*, Handbuch der Internationalen Politik, 1. Auflage, Wiesbaden 2010.
- Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hrsg.)*, Internationales Vertragsrecht, 9. Auflage, Köln 2022.
- Internationales Vertragsrecht, 8. Auflage, Köln 2015.
- Rhein-Fischer, Paula/Scholl, Bernd*, Rückzug auf dem Atomabkommen: Drohen die USA mit einem Völkerrechtsbruch?, Verfassungsblog vom 7. März 2018, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/rueckzug-aus-dem-atomabkommen-drohen-die-usa-mit-einem-völkerrechtsbruch/> (besucht am 3. Juni 2024).
- Roeder, Richard/Schmidt, Johannes/Schlutz, Maximilian/Havlik, Laurin*, EU-Unternehmen kann seiner Rückzahlungsverpflichtung an Unternehmen mit Iranbezug keinen eigenen Verstoß gegen Iran-Sanktionen entgegenhalte – zugleich Besprechung der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 10.01.2024 – 17 U 90/22, Corporate Compliance Zeitschrift, 2024, 118 (120).
- */Conte, Giovanni*, Compliance (Due Diligence) im Kontext von Transaktionen, Corporate Compliance Zeitschrift, 2023, 337-334.
- Röhricht, Volker/Graf von Westphalen, Friedrich/Haas, Ulrich/Mock, Sebastian, Wöstmann, Heinz (Hrsg.)*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. Auflage, Köln 2023.
- Ryngaert, Cedric (Hrsg.)*, International jurisdiction law, in: *Parrish, Austen/Ryngaert, Cedric (Hrsg.)*, Research Handbook on Extraterritoriality in International Law, 1. Auflage, Cheltenham (UK) 2023.
- Interpreting an unsatisfactory EU Blocking Statute: Bank Melli Iran, Common Market Law Review 60 (2023), 517–532.
 - Extraterritorial Export Controls (Secondary Boycotts), Chinese Journal of International Law Vol. 7 No. 3 (2008), 625-658.
 - */Ruys, Tom*, Secondary Sanctions: A Weapon out of Control? The International Legality of, and European Responses to, US Secondary Sanctions, British Yearbook of International Law 2020, 1-116.
- Ruhmannseder, Felix/Lehner, Dieter/Beukelmann, Stephan (Hrsg.)*, Compliance aktuell, 24. Lieferung, München 2024.
- Sachs, Bärbel/Pelz, Christian (Hrsg.)*, Heidelberger Kommentar zum Außenwirtschaftsrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2024.

- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limpberg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 9. Auflage, München 2021.*
- Sattler, Sven, Einführung in das Sanktionsrecht, Juristische Schulung, 2019, 18-22.*
- Schwendinger, Gerd/Rehle, Renate, Die EU-Blocking-Verordnung zur Abwehr extraterritorialer US-Sanktionen, Recht der Transportwirtschaft, 2022, 382-387.*
- Schmidt, Julia, The Legality of Unilateral Extra-territorial Sanctions under International Law, Journal of Conflict & Security Law 27 2022, 53-81.*
- Seibt, Christoph H./Denninger, Philip, Handlungsoptionen für Unternehmen in der geopolitischen Zwickmühle von US-Sanktionen und EU-Blocking-Verordnung Zugleich Besprechung von EuG v. 12.7.2023 - T-8/21, ZIP 2023, 1993 (LS) und OLG Frankfurt v. 28.2.2023 - 11 U 180/21 Kart, ZIP 2023, 1993 (LS), Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2023, 1969-1974.*
- US-Sanktionen, Blocking-Verordnung und Vertragskündigung im Spiegel geopolitischer Pflichten der Geschäftsleitung, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2023, 57-63.
- Stürner, Rolf (Hrsg.), Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 19. Auflage, München 2023.*
- Szabados, Tamás, Building Castles in the Air? The EU Blocking Regulation and the Protection of the Interests of Private Parties, Cambridge Yearbook of European Legal Studies 2023, 1-17.*
- Tietje, Christian/Nowrot, Karsten, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Halle (Saale) und Hamburg 2021.*
- Wülfing, Thomas/Rahimi Moghaddam, Damon/Ghassemi, Afshin/Dobert, Johanna, Art. 5 Abs. 1 der Blocking-Verordnung als Verbotsnorm nach § 134 BGB, Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht, 2022, 116-120.*
- Zamirirad, Azadeh, Die Atomvereinbarung mit Iran, Gegenstand, Genese, Gefahren, Aus Politik und Zeitgeschichte 2020, im Internet abrufbar: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/309940/die-atomvereinbarung-mit-iran/> (besucht am 17. Mai 2024).*

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßigen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmisbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmisbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- Heft 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- Heft 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- Heft 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- Heft 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- Heft 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6

- Heft 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- Heft 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- Heft 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- Heft 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- Heft 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- Heft 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit - Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, ISBN 978-3-96670-097-9
- Heft 177 Christian Tietje/ Darius Ruff/ Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, ISBN 978-3-96670-104-4
- Heft 178 Christian Tietje/ Darius Ruff/ Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, ISBN 978-3-96670-108-2
- Heft 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, ISBN 978-3-96670-136-5
- Heft 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, ISBN 978-3-96670-143-3
- Heft 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrages: u.a. politischer und rechtlicher Hintergrund der Verhandlungen; Ablauf, Inhalte und Kontroversen; Perspektiven, ISBN 978-3-96670-141-9
- Heft 182 Anne-Christin Mittwoch/ Fernanda Luisa Bremenkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for internationally active Market Players?, ISBN 978-3-96670-147-1
- Heft 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0
- Heft 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht: Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, April 2023, ISBN: 978-3-96670-175-4

- Heft 185 Greta Jahn, „Goldene Pässe“: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Februar 2023, ISBN: 978-3-96670-177-8
- Heft 186 Greta Jahn, Das Anti-Coercion Instrument der EU, Juni 2023, ISBN: 978-3-96670-181-5
- Heft 187 Charlotte Sophie Woelke, Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit? Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen im Rechtsvergleich, August 2023, ISBN 978-3-96670-184-6
- Heft 188 Franka Nodewald, Zu wenig Zwang gegen Zwangsarbeit: Der Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, November 2023, ISBN 978-3-96670-206-5
- Heft 189 Ulrike Carrillo, Breaking the Mold: An Evaluation of the EU-New Zealand Free Trade Agreement as a New „Gold Standard“ for Trade and Sustainable Development Chapters, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-209-6
- Heft 190 Anne-Christin Mittwoch, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-211-9
- Heft 191 Ramon Aufderheide, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-215-7
- Heft 192 Paul Schiering, Chinesische Unternehmenskäufe im Fokus der EU – EU-Screening-VO und Drittstaatensubventionsverordnung als Symptome systemischer Rivalität, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- Heft 193 Anne-Christin Mittwoch, The European Taxonomy Regulation as a Driver for a Sustainable Financial System?, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- Heft 194 Malte Stieper / Michael Denga, The international reach of EU copyright through the AI Act, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-225-6
- Heft 195 Linda Bilz, Die African Continental Free Trade Area – Eine Chance für den afrikanischen Kontinent?, Januar 2025, ISBN 978-3-96670-237-9
- Heft 196 Christian Tietje und Philipp Reinhold, Die Rolle des Investitionskontrollrechts beim Schutz maritimer Infrastrukturen, Februar 2025, ISBN 978-3-96670-240-9
- Heft 197 Robert Richter, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser? – Der globale Trend zu Verschärfungen von Ausfuhrkontrollen bei Dual-Use-Gütern, Mai 2025, ISBN 978-3-96670-245-4
- Heft 198 Tim Schwarzbach, Transnationale Subventionen im EU-Recht, WTO-Recht und US-Außenwirtschaftsrecht, Oktober 2025, ISBN 978-3-96670-268-3
- Heft 199 Anna Chiara Weingärtner, TDAs AfCFTA Protocol on Women and Youth in Trade, Oktober 2025, ISBN 978-3-96670-274-4
- Heft 200 Luca Breywisch, Empfehlung (EU) 2025/63 der Kommission zur Implementierung eines Outbound-Investment-Screening der EU, November 2025, ISBN 978-3-96670-280-5

Heft 201 Lea Nele Schmidt, Hintergrund, aktuelle Rechtsprechung und aktuelle rechtspolitische Entwicklungen im Bereich der Sanktionsabwehr, Januar 2026, ISBN 978-3-96670-291-1

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

https://telc.jura.uni-halle.de/forschung_und_publikationen/beitraege_zum_transnationalen_wir/